



HESSISCHER LANDTAG

10. 06. 2010

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen

A. Problem

Im Zuge der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für den öffentlich-rechtlichen Teil des Heimrechts auf die Länder übergegangen. Der zivilrechtliche Teil (das Vertragsrecht) wird weiterhin vom Bund im Rahmen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes geregelt. Das Bundesrecht, das bis zur Ersetzung durch ein neues Landesrecht weiterhin gilt, entspricht in weiten Teilen nicht mehr den heutigen Anforderungen an Selbstbestimmung, Teilhabe und Qualität von gemeinschaftlichen Wohnformen von älteren Menschen, von volljährigen Menschen mit Behinderung und volljährigen pflegebedürftigen Menschen. Diese wollen ein selbstbestimmtes Leben führen und am Leben in der Gesellschaft teilnehmen. Die konzeptionelle Ausrichtung und die Rahmenbedingungen in Einrichtungen der Altenhilfe, der Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind entscheidende Faktoren für die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner. Dort, wo sich Menschen mit einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit in einer strukturellen Abhängigkeit zu einer Anbieterin oder einem Anbieter von Wohnraum, Pflege oder anderen Unterstützungsleistungen befinden, ist es notwendig, Leistungen und Qualität der Angebote durch Transparenz, gesellschaftliche Beteiligung und staatliche Aufsicht zu begleiten, zu überprüfen und wirksam zu sichern.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Abkehr vom bisherigen "Heimbegriff" vor. Der Geltungsbereich richtet sich unabhängig von den leistungsrechtlichen Kategorien (ambulant oder stationär) individuellbezogen danach, unter welchen Rahmenbedingungen Menschen gemeinschaftlich wohnen und Pflege oder andere Unterstützungsleistungen erhalten. Die unterschiedlichen Wohnformen werden systematisiert in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, in Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot und in selbst organisierte Wohngemeinschaften. Daran orientiert werden unterschiedliche und flexible ordnungsrechtliche Anforderungen an die Einrichtung und deren Kontrolle gestellt. Angebote des Wohnens mit allgemeinen Unterstützungsleistungen (Betreutes Wohnen) unterliegen grundsätzlich nicht der Anwendung dieses Gesetzes. Ein Schwerpunkt der Neuregelung ist die Öffnung der Einrichtungen in die Gesellschaft. Ein neues landesweites Einrichtungen- und Dienstportal soll einen Marktüberblick und die erforderliche Transparenz zu den bestehenden Wohn-, Pflege- und anderen Unterstützungsangeboten bieten. Die Beratungs- und Informationsangebote sollen ausgebaut werden und die Beschwerdemöglichkeiten verbessert werden. Die Mitwirkungsrechte der Wohnheimbewohner sollen erweitert werden. Im Interesse der Einrichtungsträger und zum Abbau von Bürokratieaufwand ist eine bessere Abstimmung der beteiligten Prüfinstitutionen vorgesehen. Die Veröffentlichung von Qualitätsberichten über geprüfte Einrichtungen erhöht für die Betroffenen die Transparenz der

angebotenen Leistungen und über deren Qualität. Die Aufsichtsbehörde erhält Befugnisse, die im Bedarfsfall ein schnelles und wirkungsvolles Handeln ermöglichen und damit den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner verbessern.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Das im Entwurf vorliegende Gesetz verursacht beim Land voraussichtlich Mehrkosten durch die Einrichtung des Beratungsangebots für selbst organisierte Wohngemeinschaften und der landesweiten Information- und Beschwerde-Hotline sowie durch die mögliche Förderung der wissenschaftlichen Begleitung von neuen Versorgungskonzepten in Höhe von insgesamt rund 400.000 € im Jahr. Die Kosten für den Aufbau des Einrichtungen- und Dienstportals werden auf 150.000 € geschätzt. Die kontinuierliche Aktualisierung dieses Portals erfordert voraussichtlich Personalressourcen im Umfang einer Halbtagsstelle. Für die kommunalen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten, sodass das Konnexitätsprinzip nicht berührt ist.

F. Auswirkungen auf Frauen

Die verbesserten Schutzvorschriften kommen Frauen in besonderem Maße zugute, da die betroffenen Einrichtungen in weit überwiegenderem Maße von ihnen genutzt werden.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Mit diesem Gesetz wird ein Schritt unternommen, um die Rechte von behinderten und pflegebedürftigen Menschen nachhaltig zu stärken. Ziel ist es, behinderten und pflegebedürftigen Menschen ein gleichberechtigtes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und ihre Lebenssituation zu verbessern.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege
und Betreuung in Hessen**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Gesetz über Einrichtungen des Wohnens mit Pflege und
Betreuung (Hessisches Wohn- und Pflegeeinrichtungsgesetz - HWPEG)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Grundsätze

**Teil 2
Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- § 5 Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot
- § 6 Selbst organisierte Wohngemeinschaften
- § 7 Träger

**Teil 3
Teilhabe und Mitwirkung**

- § 8 Öffnung der Einrichtungen und Teilhabe
- § 9 Individuelle Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 10 Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und andere Formen der Mitwirkung

**Teil 4
Transparenz und Beratung**

- § 11 Transparenz
- § 12 Verbot der Annahme von Leistungen
- § 13 Qualitätsberichte
- § 14 Einrichtungen- und Dienstportal
- § 15 Beratung

**Teil 5
Anforderung an Einrichtungen,
Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtungen**

- § 16 Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- § 17 Anforderungen an Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot
- § 18 Individueller Lebensraum
- § 19 Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten
- § 20 Erprobungsregelung

**Teil 6
Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner**

- § 21 Anzeigepflicht
- § 22 Aufzeichnung- und Aufbewahrungspflichten, Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 23 Allgemeine Bestimmungen über die Prüfung von Einrichtungen
- § 24 Prüfung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- § 25 Prüfung von Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot
- § 26 Bekanntgabe von Prüfergebnissen

- § 27 Maßnahmen der zuständigen Behörde
- § 28 Beratung und Vereinbarung bei Mängeln
- § 29 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln
- § 30 Aufnahmestopp
- § 31 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- § 32 Untersagung des Betriebs

Teil 7

Sonstige Bestimmungen

- § 33 Arbeitsgemeinschaften
- § 34 Datenschutz
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Zuständige Behörde
- § 37 Berichterstattung

Teil 8

Durchführungsvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 38 Durchführungsvorschriften
- § 39 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Ziele des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, Menschen in Einrichtungen des Wohnens mit Pflege und Betreuung die Achtung ihrer Würde sowie ihrer Privat- und Intimsphäre zu gewährleisten und sie

1. vor Gefahren für ihre körperliche und seelische Gesundheit zu schützen,
2. dabei zu unterstützen, dass sie ihr Leben selbstbestimmt und entsprechend ihrem Wohl und ihren Wünschen gestalten können,
3. in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und bei der Mitwirkung in der Einrichtung, in der sie leben, zu stärken,
4. in ihrer durch Kultur, Religion, Weltanschauung, ethnische Herkunft oder sexuelle Orientierung individuell begründeten Lebensweise und hinsichtlich ihrer geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Bedarfe zu achten und
5. zu motivieren, ihre Rechte bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen und anderen Unterstützungsangeboten wahrzunehmen.

(2) Ziel dieses Gesetz ist es außerdem,

1. die Qualität von Einrichtungen des Wohnens mit Pflege und Betreuung und anderer Unterstützungsleistungen für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen unter Beachtung des allgemein anerkannten Standes fachlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln und Möglichkeiten des Zusammenlebens in Gruppen zu fördern,
2. das bürgerschaftliche Engagement in Einrichtungen, die Öffnung der Einrichtungen in das Gemeinwesen und die soziale Verantwortung der Gesellschaft für die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft anzuerkennen und zu fördern,
3. die Transparenz hinsichtlich der Leistungen und der Qualität der Einrichtungen und von anderen Unterstützungsangeboten für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen herzustellen,
4. die Beratungsangebote auszubauen und
5. die effiziente Zusammenarbeit und Abstimmung der an der Versorgung älterer Menschen, volljähriger Menschen mit Behinderung und pflegebedürftiger volljähriger Menschen beteiligten Institutionen und Behörden zu gewährleisten.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Unterstützung und Sicherung der Selbstbestimmung und Teilhabe von älteren Menschen, volljährigen Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen volljährigen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Zusammenwirken von Familien, Nachbarschaften, sozialen Netzwerken, Selbsthilfe, bürgerschaftlich Engagierten, Einrichtungen, anderen professionellen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und Leistungsträgern. Die Landkreise und die kreisfreien Städte wirken hieran mit.

(2) Wünschen der betroffenen Menschen, die sich auf die Gestaltung der Unterstützungsleistungen richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

(3) Der staatlich zu gewährleistende Schutz für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen in Einrichtungen richtet sich nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit, der sich aus der individuellen Wohn-, Pflege- und Unterstützungssituation der betroffenen Menschen, der gewählten Lebensform und den dieser zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen ergibt.

(4) Die Träger der Einrichtungen der Altenhilfe, der Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind verpflichtet, eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege und der Unterstützung nach den in diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen beschriebenen Zielen und Anforderungen zu gewährleisten und die vertraglichen Vereinbarungen mit den Leistungsträgern zu erfüllen. Im Übrigen bleiben die Selbstständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Einrichtungen bei den Zielen und der Durchführung ihrer Aufgaben unberührt.

(5) Die Öffnung der Einrichtungen in das Gemeinwesen und ihr Engagement für das Wirken von Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern, der Selbsthilfe und von bürgerschaftlich Engagierten für die Bewohnerinnen und Bewohner sind anerkannte Qualitätsindikatoren.

Teil 2 **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

§ 3 **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen, die in einer Einrichtung nach den §§ 4 und 5 leben oder die Aufnahme in eine solche Einrichtung anstreben, sowie für die betreffenden Einrichtungen, ihre Träger und Leitungen und die dort Beschäftigten. Die leistungsrechtliche Einordnung der Einrichtung und die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) bleiben unberührt.

(2) Für selbst organisierte Wohngemeinschaften im Sinne des § 6 gelten dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Angebote des Wohnens mit allgemeinen Unterstützungsleistungen (Betreutes Wohnen) unterliegen nicht der Anwendung dieses Gesetzes, wenn die Mieterinnen und Mieter von abgeschlossenem Wohnraum vertraglich nur verpflichtet sind, allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Dienst- oder Pflegeleistungen, Hausmeisterdienste oder Notrufdienstleistungen von einer bestimmten Anbieterin oder einem bestimmten Anbieter in Anspruch zu nehmen und darüber hinaus alle weitergehenden Unterstützungsleistungen und deren Anbieterinnen und Anbieter frei wählen können.

(4) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410), Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, Einrichtungen für junge Volljährige im Sinne des § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Tagesförderstätten und Tageskliniken sind keine Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4 **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**

(1) Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind solche Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen und Pflege- oder andere Unterstützungsleistungen sowie Verpflegung entgeltlich zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten; sie sind in ihrem Bestand vom Wechsel und von der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig.

(2) Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot liegen auch vor, wenn die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen und Verpflegung Gegenstand getrennter Verträge sind und die Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner eingeschränkt ist, weil

1. die Leistungen nicht unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können, was der Fall ist, wenn die Verträge in ihrem Bestand voneinander abhängig sind oder wenn an dem Vertrag über die Wohnraumüberlassung nicht unabhängig von dem Vertrag über die Erbringung von Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen oder Verpflegung festgehalten werden kann,
2. die Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen oder die Verpflegung von bestimmten Anbieterinnen oder Anbietern in Anspruch genommen werden müssen,
3. die Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen oder die Verpflegung hinsichtlich ihres Inhalts, ihres Umfangs und ihrer Ausführung vorgegeben werden oder
4. die Anbieterin oder der Anbieter von Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen oder Verpflegung und die Vermieterin oder der Vermieter rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind; das ist der Fall, wenn die Beteiligten personenidentisch sind, gesellschaftsrechtliche Verbindungen aufweisen oder in einem Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes stehen, wobei die für die Verlobung und die Ehe geltenden Bestimmungen für eine Lebenspartnerschaft entsprechend Anwendung finden.

(3) Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind auch Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die der vorübergehenden Aufnahme der Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Monaten dienen, sowie stationäre Hospize im Sinne des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Auf diese Einrichtungen finden die §§ 10 und 12 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 3 keine Anwendung.

§ 5

Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot

Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot sind

1. eigenständige betreute Wohngruppen für nicht mehr als zwölf pflegebedürftige volljährige Menschen, in denen Pflege- und andere Unterstützungsleistungen und Verpflegung von unterschiedlichen Anbieterinnen und Anbietern in Anspruch genommen werden können und in denen die Vermieterin oder der Vermieter oder eine Anbieterin oder ein Anbieter einer Dienstleistung die Gesamtversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Abstimmung der Pflege- und anderen Unterstützungsleistungen in der Wohngruppe organisiert,
2. eigenständige betreute Wohngruppen für nicht mehr als acht volljährige Menschen mit Behinderung, die in besonderem Maße der Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dienen, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner mit individuell wählbaren Unterstützungsleistungen leben und in denen die Vermieterin oder der Vermieter oder eine Anbieterin oder ein Anbieter einer Dienstleistung die Gesamtversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Abstimmung der Unterstützungsleistungen in der Wohngruppe organisiert,
3. Seniorenresidenzen und andere Wohneinrichtungen für ältere Menschen, in denen neben der Überlassung von abgeschlossenem Wohnraum zugleich Hauswirtschaftsleistungen und Verpflegung erbracht oder vorgehalten werden und in denen bei Bedarf pflegerische Dienstleistungen frei wählbar von externen Anbieterinnen und Anbietern in Anspruch genommen werden können,
4. Einrichtungen der teilstationären Pflege im Sinne des § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) und
5. den Nr. 1 bis 4 vergleichbare oder ähnliche sonstige Pflege- oder Unterstützungsformen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen und die verstärkt die Selbstbestimmung und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner ermöglichen und fördern.

§ 6 Selbst organisierte Wohngemeinschaften

(1) Eine selbst organisierte Wohngemeinschaft für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Menschen liegt vor, wenn

1. die Bewohnerinnen und Bewohner oder die für sie vertretungsberechtigten Personen
 - a) die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten,
 - b) bei der Wahl und Inanspruchnahme von Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen frei sind,
 - c) über die Aufnahme neuer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner selbst entscheiden können,
 - d) das Hausrecht ausüben können und
 - e) auf eigenen Wunsch von bürgerschaftlich Engagierten unterstützt werden,
2. die Wohngemeinschaft
 - a) über nicht mehr als zehn Plätze verfügt und
 - b) kein Bestandteil einer Einrichtung im Sinne des § 4 ist und
3. alle von den gleichen Initiatorinnen und Initiatoren in einem Gebäude betriebenen Wohngemeinschaften insgesamt über nicht mehr als 16 Plätze verfügen.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, gilt eine solche Wohnform als Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5.

(2) Das Land stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein spezielles Beratungsangebot für Initiatorinnen und Initiatoren und für Bewohnerinnen und Bewohner von selbst organisierten Wohngemeinschaften sowie von Formen des generationenübergreifenden Wohnens mit Informationen über die geltenden rechtlichen Anforderungen, die Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Lebens- und Haushaltsführung und die Erfordernisse einer fachgerechten Versorgung zur Verfügung.

§ 7 Träger

Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 müssen in der Verantwortung eines Trägers stehen. Träger ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Einrichtung im Sinne der §§ 4 oder 5 betreibt oder deren Inbetriebnahme plant. Träger ist auch, wer den Betrieb der Einrichtung als Vermieterin oder Vermieter oder Anbieterin oder Anbieter von Dienstleistungen durch vertragliche Vereinbarungen mit Dritten oder in anderer Form gewährleistet.

Teil 3 Teilhabe und Mitwirkung

§ 8 Öffnung der Einrichtungen und Teilhabe

(1) Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 sollen sich in das Gemeinwesen öffnen. Sie unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner bei deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Einbeziehung von Angehörigen, der Betreuerinnen und Betreuer, der Selbsthilfe, von bürgerschaftlich Engagierten, der örtlichen Behinderten- und Seniorenvertretung und von Institutionen des Sozialwesens, der Kultur und des Sports. Sie fördern Bewohnerinnen und Bewohner bei deren Aktivitäten in der Gemeinde. Sie wirken darauf hin, dass die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Einrichtung und die Lebensqualität in der Einrichtung durch die Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement verbessert werden. Die kommunalen Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet, können hierfür im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung ehrenamtlich tätige Patinnen oder Paten für die Einrichtungen benennen.

(2) Der Träger einer Einrichtung im Sinne der §§ 4 oder 5 hat der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 21 ein Konzept vorzulegen, in dem die Ziele, Strukturen und Maßnahmen für die Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner und der Beteiligung ihrer Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer und der Selbsthilfe und die Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter unter Beachtung der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt sind. Das Konzept wird im Einrichtungs- und Dienstportal nach § 14 veröffentlicht.

§ 9

Individuelle Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse hat die betroffene Person das Recht auf Mitwirkung und auf Einsichtnahme in die entsprechenden Dokumentationen. Die schriftliche, datentechnische oder audiovisuelle Erfassung und Weitergabe personenbezogener Informationen durch den verantwortlichen Leistungsanbieter und dessen Beschäftigte bedarf der Zustimmung der einzelnen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Gestaltung des unmittelbaren Wohnumfeldes ist die Zustimmung der betroffenen Person einzuholen. Unmittelbares Wohnumfeld ist die Räumlichkeit, welche als persönlicher Lebensmittelpunkt und zu Schlafzwecken durch die jeweilige Person genutzt wird. Eine gegen diesen Willen der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners getätigte Umgestaltung des unmittelbaren Wohnumfeldes, im welchem Ausmaß auch immer, ist nur zulässig, wenn sie

1. von einem Mieter nach den Vorschriften des BGB zu dulden wäre oder
2. aufgrund pflegerischer, betreuungsbedingter oder medizinisch indizierter Gründe erforderlich ist.

§ 10

Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und andere Formen der Mitwirkung

(1) In den Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 mit Ausnahme der Einrichtungen der Kurzzeitpflege ist eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu bilden, in die in angemessenem Umfang auch externe Personen aus den kommunalen Beiräten oder Beauftragte für ältere oder behinderte Menschen und der Selbsthilfe sowie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und bürgerschaftlich Engagierte gewählt werden können. Nicht wählbar ist, wer bei dem Träger der Einrichtung, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist. Nicht wählbar ist ebenfalls, wer bei einem anderen Einrichtungsträger oder einem Verband von Einrichtungsträgern eine Leitungsfunktion innehat.

(2) Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wirkt besonders in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung wie Unterkunft, Unterstützung, Aufenthaltsbedingungen, Entgelte, Einrichtungsordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die Sicherung der Qualität der Pflege oder Unterstützung in der Einrichtung auf der Grundlage der Anforderungen der §§ 16 und 17. Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Vertrauenspersonen hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie soll mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung zu einer Versammlung einladen. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann eine Vertrauensperson, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger der Einrichtung steht, zu der Versammlung hinzuziehen.

(3) Kommt eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht zustande, kann auf Initiative des Trägers der Einrichtung für längstens ein Jahr ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gewählt werden, der die Aufgaben und Rechte der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wahrnimmt.

(4) Solange weder eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner noch ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gebildet wird, nimmt eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher deren Aufgaben und Rechte ehrenamtlich und unentgeltlich wahr. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung bestellt; die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung, deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

(5) Ist für die Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner eine Betreuung bestellt oder beantragt, ist ein Beirat der Betreuerinnen und Betreuer und der Angehörigen zu bilden.

(6) In Einrichtungen im Sinne des § 5 kann anstelle einer Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ein Bewohnerinnen- und Wohnerrat gebildet werden, in dem alle Bewohnerinnen und Bewohner mitwirken.

(7) Der Träger der Einrichtung hat die durch die Tätigkeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, des Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers oder des Bewohnerinnen- und Wohnerrats und der nach Abs. 2 Satz 3 hinzugezogenen fach- und sachkundigen Vertrauenspersonen entstehenden Aufwendungen in angemessenem Umfang zu tragen. Dazu gehören auch angemessene Kosten für externe Qualifizierungen.

(8) Betreibt der Träger der Einrichtung weitere Einrichtungen nach den §§ 4 und 5, so ist zusätzlich aus den Beiräten aller Einrichtungen ein Gesamtbeirat zu bilden.

Teil 4 Transparenz und Beratung

§ 11 Transparenz

Der Träger der Einrichtung ist im Sinne des § 4 oder des § 5 ist dazu verpflichtet,

1. den jeweils aktuellen Qualitätsbericht nach § 13 an einem gut sichtbaren und öffentlich zugänglichen Ort auszuhängen,
2. die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner vor Abschluss eines Vertrags auf den Aushang des Qualitätsberichts hinzuweisen,
3. die Bewohnerinnen und Bewohner bei Abschluss eines Vertrags schriftlich über lokale und regionale Beratungsstellen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen und die zuständige Behörde zu informieren und sie auf Beschwerdestellen hinzuweisen,
4. die Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen seines Beschwerdemanagements an einem gut sichtbaren und öffentlich zugänglichen Ort auf eine interne Beschwerdestelle hinzuweisen und
5. unbeschadet sonstiger Auskunftsrechte den Bewohnerinnen und Bewohnern Einsicht in die sie betreffende Dokumentation der Pflege- und Unterstützungsplanung sowie der diesbezüglich umgesetzten Maßnahmen zu gewähren und ihnen auf Wunsch diese Dokumentation zu erläutern und in Kopie auszuhändigen.

§ 12 Verbot der Annahme von Leistungen

(1) Dem Träger, der Leitung und den Beschäftigten einer Einrichtung im Sinne der §§ 4 und 5 ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und Bewerbern für einen Platz in der Einrichtung Geldleistungen oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt oder die vom Träger an die Leitung oder die Beschäftigten erbrachte Vergütung hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich vorgesehenen Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden oder
3. Geldleistungen oder geldwerte Leistungen im Hinblick auf die Überlassung von Wohnraum zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder für den Betrieb der Einrichtung versprochen oder gewährt werden.

(3) Geldleistungen und geldwerte Leistungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind getrennt vom Vermögen des Trägers mit Sonderkonten für jeden einzelnen Bewohner und jede einzelne Bewohnerin zu verwalten und vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind dem Bewohner oder der Bewohnerin durch jährliche Abrechnung nachzuweisen. Der Anspruch auf Rückzahlung muss sichergestellt werden. Die Geldleistungen und geldwerten Leistungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen oder Bewerbern für einen Platz erbracht worden sind.

§ 13

Qualitätsberichte

(1) Die zuständige Behörde erstellt Qualitätsberichte über die geprüften Einrichtungen. Die Qualitätsberichte sind einrichtungsbezogen, vergleichbar und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen; sie müssen die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sowie weitergehende Informationen zu den Leistungsangeboten und der Lebensqualität in der jeweiligen Einrichtung enthalten. Der Träger sowie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher der Einrichtung erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Qualitätsbericht.

(2) Die zuständige Behörde veröffentlicht die jeweils aktuellen Qualitätsberichte und die Stellungnahmen nach Abs. 1 Satz 3 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Einrichtungs- und Dienstportal nach § 14. Hierbei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. Das gilt nicht für die den Träger und die Leitung betreffenden Daten.

(3) Die Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte werden binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen den Verbänden der Träger, den kommunalen Spitzenverbänden und der zuständigen Behörde vereinbart. Kommt die Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande, kann das fachlich zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung mit Regelungen zu den Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte erlassen. Den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der Verbraucherzentrale Hessen, dem Landespflegeausschuss, der Landesseniorenvertretung, dem Landesbehindertenrat und dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen ist vor dem Abschluss der Vereinbarung oder dem Erlass der Rechtsverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Einrichtungen- und Dienstportal

(1) Zur Herstellung landesweiter Transparenz über die Vielfalt, Anzahl, Standorte, Struktur und Qualität von zielgruppenspezifischen Angeboten für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen, zur Information über die für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer geltenden fachlichen Standards und Qualitätsmaßstäbe sowie zur Unterstützung der kommunalen Planung der Daseinsvorsorge führt die zuständige Behörde ab dem Jahr 2011 ein Einrich-

tungen- und Dienstportal. Es ist allgemein und kostenfrei im Internet zugänglich und wird barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 14 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) in der jeweils geltenden Fassung geführt.

(2) Die Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 werden in das Einrichtungen- und Dienstportal aufgenommen und dort geführt. Andere Einrichtungen, Dienste, Organisationen und Verbände und sonstige Anbieterinnen und Anbieter, die Beratungen, Dienstleistungen und Unterstützung für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen erbringen, können sich und ihre Leistungen freiwillig in das Einrichtungen- und Dienstportal aufnehmen lassen. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere über die Veröffentlichung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Die Speicherung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Einrichtungen- und Dienstportal ist, mit Ausnahme des Namens des Trägers und der Leitung, nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

§ 15 Beratung

(1) Die zuständige Behörde berät ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen sowie deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Sie informiert über die für die Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 geltenden Anforderungen, über das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und über bestehende ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote und arbeitet dabei mit den örtlichen Pflegestützpunkten nach § 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch zusammen.

(2) Darüber hinaus berät die zuständige Behörde

1. Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner, Beiräte der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher sowie bürgerschaftlich Engagierte, die in den Einrichtungen tätig sind,
2. Träger und Personen, die eine Einrichtung im Sinne der §§ 4 oder 5 planen oder betreiben, sofern diese ein berechtigtes Interesse an einer Beratung haben und
3. in grundsätzlichen Fragen zum Geltungsbereich dieses Gesetzes auch Initiatorinnen und Initiatoren und Bewohnerinnen und Bewohner von selbst organisierten Wohngemeinschaften im Sinne des § 6.

(3) Die zuständige Behörde arbeitet im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit besonders mit der Verbraucherzentrale Hessen, den Pflegestützpunkten, den Sozialpsychiatrischen Diensten, den gemeinsamen Servicestellen, anderen örtlichen Beratungsstellen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen und den kommunalen Beiräten oder Beauftragten für ältere oder behinderte Menschen zusammen. Sie nimmt Beschwerden sowie Fragen zu Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsvorschriften entgegen, überprüft diese und wirkt im Rahmen der Beratung auf sachgerechte Lösungen hin. Die gesetzlich geregelten Beratungspflichten der Pflegestützpunkte, Sozialpsychiatrischen Dienste, gemeinsamen Servicestellen und sonstiger Stellen bleiben unberührt.

(4) Das Land fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ab dem Jahr 2011 eine landesweite Informations- und Beschwerdeline, die in Krisensituationen und in sonstigen Fällen mit akutem Beratungsbedarf informiert und berät sowie Beschwerden entgegennimmt und diese an die zuständigen Stellen weiterleitet.

Teil 5
Anforderungen an Einrichtungen,
Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtungen

§ 16
Anforderungen an Einrichtungen mit
umfassendem Leistungsangebot

(1) Eine Einrichtung im Sinne des § 4 darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege, der Unterstützung, der tagesstrukturierenden Betreuung und der Verpflegung gewährleisten,
2. im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten für die fachgerechte ärztliche und sonstige gesundheitliche Versorgung unter Beteiligung von ärztlichen und anderen therapeutischen Fachkräften und, soweit das im Hinblick auf die betreffende Einrichtung in Betracht kommt, für die Umsetzung von Konzepten der geriatrischen Rehabilitation und der Palliativversorgung Sorge tragen,
3. eine selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und bei Menschen mit Behinderung die psychosoziale Unterstützung und Eingliederung gewährleisten,
4. die Festlegungen und Ziele der individuellen Pflege- und Teilhabepläne beachten, diese umsetzen und dokumentieren und kulturelle, religiöse, weltanschauliche sowie geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigen,
5. Besuche bei den Bewohnerinnen und Bewohnern unter Berücksichtigung des Schutzes der Privatsphäre ermöglichen,
6. für einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen Sorge tragen und in Hygieneplänen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Sicherstellung der erforderlichen Infektionshygiene festlegen,
7. die Arzneimittelsicherheit in der Einrichtung unter Verantwortung der für die Versorgung vertraglich zuständigen öffentlichen Apotheken sowie die regelmäßige Beratung der Beschäftigten durch pharmazeutisch ausgebildete sachverständige Personen gewährleisten und
8. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherstellen, die Beteiligung von Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern und der Selbsthilfe und die Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter fördern und das Konzept nach § 8 Abs. 2 vorlegen.

(2) Weitere Voraussetzungen für den Betrieb sind, dass der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Einrichtung besitzt; davon ist in der Regel auszugehen, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,
2. sicherstellt, dass eine ausreichende Zahl an Beschäftigten vorhanden ist und diese die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit besitzen; davon ist vorbehaltlich der Anwendung eines spezifischen Personalbemessungssystems und unter Beachtung der Vorgaben der nach § 19 Abs. 3 und § 38 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnungen in der Regel auszugehen, wenn die Zahl und Eignung der Beschäftigten einer Vereinbarung mit den Leistungsträgern nach dem Elften oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), entspricht,
3. eine kontinuierliche Fortbildung der Beschäftigten sicherstellt,
4. ein Qualitätsmanagement betreibt und in diesem Zusammenhang Regeln für ein internes Beschwerdemanagement einführt und dessen Durchführung ermöglicht,
5. die Verpflichtungen nach § 11 erfüllt und
6. die für die Einrichtung geltenden Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes beachtet.

(3) Der Träger legt der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 21 Abs. 1 ein detailliertes Konzept vor, aus dem sich ergibt, dass die Einrichtung hinsichtlich der vorgesehenen Zielgruppe die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt. Bei der Prüfung der Anforderungen sind die Besonderheiten der Einrichtung hinsichtlich ihrer Größe, des zugrunde liegenden Konzepts, des individuellen Pflege- und Unterstützungsbedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner und der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Bestehen Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

§ 17

Anforderungen an Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot

Für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 5 gelten die in § 16 genannten Anforderungen entsprechend. Das vorzulegende Konzept (§ 16 Abs. 3 Satz 1) muss darlegen, wer die Gesamtverantwortung sowie die Abstimmung der Unterstützungsleistungen und Abläufe in der Einrichtung übernimmt. Die zuständige Behörde kann die Einrichtung von Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Träger schließen, wenn ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird, das die Gewähr dafür bietet, dass die Ziele dieses Gesetzes erfüllt und der Schutz der Bewohnerinnen und der Bewohner sichergestellt werden.

§ 18

Individueller Lebensraum

(1) Wohneinheiten in Einrichtungen nach den §§ 16 und 17 sind grundsätzlich als Einzelzimmer mit eigenem Sanitärbereich auszugestalten. Dem Wunsch nach einem Einzelzimmer soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf Wunsch ein Mehrbettzimmer zur Verfügung gestellt werden. Bei der Belegung von Mehrbettzimmern sind die Bewohnerinnen und Bewohner anzuhören und ihre geäußerten Wünsche hinsichtlich der Person der Mitbewohnerin oder des Mitbewohners angemessen zu berücksichtigen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt für Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen oder die in ihrer Planung und Umsetzung bereits so weit fortgeschritten sind, dass die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 nach den Feststellungen der Behörde nicht zumutbar wäre, erst nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 19

Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten

(1) Betreuende Tätigkeiten in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Fachkräfte müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der tarifvertraglichen Regelarbeitszeit beschäftigt werden. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für betreuende Tätigkeiten nach Abs. 1 muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jeder zweite Beschäftigte eine Fachkraft sein. Sind mindestens 20 vom Hundert der Beschäftigten staatlich anerkannte Hilfskräfte der Alten- oder der Gesundheits- und Krankenpflege, kann der Anteil der Fachkräfte auf bis zu 40 vom Hundert gesenkt werden.

(3) Das zuständige Ministerium legt durch Rechtsverordnung eine Mindestzahl der in einer Einrichtung zu beschäftigenden Kräfte differenziert nach Art der Einrichtung fest. Die Zahl ist als Relation zur Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner festzustellen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die

Fachverbände zu hören. Die Rechtsverordnung legt für Einrichtungen mit höherem Anteil an Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, einen angemessenen Anteil an Pflegekräften fest, die die weiteren Sprachen beherrschen.

(4) Von den Anforderungen des Abs. 2 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist. Die Beschäftigung von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer beruflichen Qualifikation für besondere Betreuungsaufgaben (z.B. tagesstrukturierende Betreuung, Alltagsbegleitung) kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf den Anteil der staatlich anerkannten Hilfskräfte angerechnet werden.

§ 20 Erprobungsregelung

(1) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn das zur Erprobung eines neuen Versorgungskonzepts notwendig ist, ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird und eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt ist.

(2) Die zuständige Behörde hat die Zulassung der Ausnahmen auf höchstens fünf Jahre zu befristen; sie entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Frist über eine dauerhafte Zulassung der Ausnahmen.

(3) Die Zulassung der Erprobung eines neuen Versorgungskonzepts ist an die Auflage gebunden, dass der Träger die Erprobungsphase wissenschaftlich begleiten und auswerten lässt und den Bericht über die Ergebnisse der Begleitung und Auswertung veröffentlicht. Die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung und deren Veröffentlichung hat der Träger zu tragen. Das Land kann sich bei besonderem öffentlichem Interesse an dem neuen Versorgungskonzept im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an den Kosten beteiligen.

Teil 6 Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner

§ 21 Anzeigepflicht

(1) Wer eine Einrichtung im Sinne der §§ 4 oder 5 betreiben will, hat das der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Trägers und der Einrichtung,
2. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
3. die zielgruppenorientierte Leistungsbeschreibung, das an den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 ausgerichtete Konzept und das Konzept zur Umsetzung von Teilhabe und bürgerschaftlichem Engagement nach § 8 Abs. 2,
4. den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Einrichtungsleitung, bei Einrichtungen für pflegebedürftige volljährige Menschen auch der verantwortlichen Pflegefachkraft,
6. die vorgesehene Zahl der sonstigen Beschäftigten sowie deren Namen, Stellenumfang und Qualifikation, soweit zum Zeitpunkt der Anzeige bekannt, und
7. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohner abzuschließenden Verträge und im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 4 Angaben zu der bestehenden rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung.

Stehen die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die diesbezügliche Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zur Inbetriebnahme, nachzuho-

len. Die Namen, der Stellenumfang und die Qualifikation der sonstigen Beschäftigten, die der zuständigen Behörde noch nicht mitgeteilt worden sind, sind dieser nach der Inbetriebnahme der Einrichtung zusammengefasst alle drei Monate anzuzeigen.

(2) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich anzuzeigen:

1. ein Träger- oder Leitungswechsel,
2. eine Nutzungsänderung,
3. eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder insolvenzrechtliche Antragsstellung,
4. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs und
5. die die Einrichtung betreffenden Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Der Anzeige nach Satz 1 Nr. 4 sind Angaben und Nachweise über die künftige Unterkunft der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern beizufügen. Sonstige Änderungen der in der Anzeige nach Abs. 1 enthaltenen Angaben und Unterlagen sind der zuständigen Behörde zusammengefasst alle sechs Monate anzuzeigen.

(3) Soll eine Person aufgenommen werden, die nicht zu der in der Leistungsbeschreibung und im Konzept genannten Zielgruppe der Einrichtung zählt, ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Sie ist davon abhängig, ob eine angemessene Versorgung der künftigen Bewohnerin oder des künftigen Bewohners unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 gewährleistet ist.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 geregelten Anzeigen und sonstigen Mitteilungen erfolgen schriftlich und in elektronischer Form als Kopie.

§ 22

Aufzeichnung- und Aufbewahrungspflichten, Datenschutz

(1) Der Träger einer Einrichtung nach den §§ 4 oder 5 hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und des Beschwerdemanagements sowie deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass aus ihnen der ordnungsgemäße und fachgerechte Betrieb der Einrichtung festgestellt werden kann. Dokumentiert werden müssen insbesondere

1. die Nutzungsart der Einrichtung, die Zahl und Größe der Räume und deren Belegung,
2. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung,
3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
4. die Namen und Geburtsdaten der Bewohnerinnen und Bewohner, deren Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie die Inhalte und Umsetzung der individuellen Pflege- und Teilhabepläne,
5. die Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Ausbildungen der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeiten und ausgeübte Tätigkeiten sowie die Dienstpläne,
6. die freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern unter Angabe der für die Veranlassung der Maßnahme verantwortlichen Person und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung,
7. Pflegeplanungen und Pflegeverläufe,
8. Förder- und Hilfepläne,
9. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln und die Unterweisung der Beschäftigten im sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und
10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder und Wertsachen.

(2) Für jede Einrichtung sind gesonderte Dokumentationen am Ort des Betriebs vorzuhalten und für die Dauer von fünf Jahren nach ihrer Entstehung aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen, soweit ihre Aufbewahrung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung nicht mehr erforderlich ist. Die Dokumentationen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur berechtigte Personen Zugang haben. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Trägers einer Einrichtung nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen durch die Einrichtung oder ihren Träger nur erhoben, gespeichert oder genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen der Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen oder im Hinblick auf den geplanten Abschluss von Verträgen erforderlich ist,
2. die Bewohnerin oder der Bewohner oder eine Betreuerin, ein Betreuer oder eine hierzu bevollmächtigte sonstige Person im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis eingewilligt hat oder
3. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder voraussetzt.

(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Bewohnerinnen und Bewohner an Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Mitteilungspflichten,
2. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Bewohnerin oder des Bewohners oder einer dritten Person, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der Bewohnerin oder des Bewohners erheblich überwiegen,
3. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange der Bewohnerin oder des Bewohners erheblich überwiegt,
4. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens auf andere Weise nicht erreicht werden kann, das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Bewohnerin oder des Bewohners erheblich überwiegt und die Einholung der Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist,
5. zur Durchführung eines mit dem Aufenthalt der Bewohnerin oder des Bewohners in der Einrichtung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens,
6. zur Feststellung der Leistungspflicht der Leistungsträger und zur Abrechnung mit ihnen oder
7. zur Wahrung berechtigter Interessen von Angehörigen oder Betreuerinnen und Betreuern, wenn schutzwürdige Belange der Bewohnerin oder des Bewohners nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners nicht möglich oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist.

Darüber hinaus ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners oder einer der in Abs. 3 Nr. 2 genannten anderen Personen zulässig. Personen oder Stellen, denen nach Satz 1 oder Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie die Einrichtung selbst. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen (Satz 1 Nr. 4) dürfen keinen Rückschluss auf die Bewohnerinnen und Bewohner zulassen, deren Daten übermittelt wurden, es sei denn, sie haben in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(5) Die Einrichtung hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Die innerbetriebliche

Organisation der Einrichtung ist so zu gestalten, dass Geheimhaltungspflichten gewahrt werden können.

(6) Im Übrigen bleiben die für die Einrichtung oder ihren Träger jeweils geltenden sonstigen Datenschutzbestimmungen unberührt. Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellte oder ihnen zuzuordnende Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, können unter Berücksichtigung ihres kirchlichen Selbstverständnisses anstelle der Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 vergleichbare eigene bereichsspezifische Bestimmungen erlassen.

§ 23

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfung von Einrichtungen

(1) Die zuständige Behörde prüft Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 darauf hin, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung und die sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erstrecken sich in der Regel auf die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), auf den Ablauf und die Durchführung (Prozessqualität) und auf die wesentlichen Aspekte des Pflegezustands, der Teilhabe, der Eingliederung, der Wirksamkeit der Pflege- und Unterstützungsmaßnahmen und die Evaluation der Leistungserbringung (Ergebnisqualität). Die Prüfungen können sich auf bestimmte inhaltliche Schwerpunkte beschränken. Sie können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Erfolgt die Prüfung gemeinsam mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, so ist sie unangemeldet durchzuführen. Zur Nachtzeit sind Prüfungen nur zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Bei Einrichtungen, deren Betrieb neu aufgenommen werden soll, beginnt die Prüfung nach Eingang der Anzeige nach § 21 Abs. 1; sie soll spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgeschlossen werden.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, ist deren Zustimmung erforderlich,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Dokumentationen nach § 22 Abs. 1 und 2 zu nehmen,
4. Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, dem Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und den in der Einrichtung bürgerschaftlich Engagierten zu führen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und
6. die Beschäftigten zu befragen.

Die Gespräche nach Satz 1 Nr. 4 und 6 sollen vertraulich und ohne Beteiligung dritter Personen geführt werden. Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben diese Maßnahmen zu dulden. Die zuständige Behörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen, auch aus dem Bereich der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen, hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; sie dürfen im Rahmen der Prüfung bekannt gewordene personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern oder an dritte Personen oder Stellen übermitteln.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der Einrichtung beauftragten Personen auch Grundstücke und Räume, die dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der Träger, die Leitung und sonstige Leitungskräfte der Einrichtung haben die zuständige Behörde und die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen zu unterstützen. Sie erteilen unentgeltlich die im Rahmen der Prüfungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte. Die Dokumentationen nach § 22 Abs. 1 und 2 sind auf Anforderung unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen oder in Kopie zu überlassen.

(5) Die zuständige Behörde kann gemeinschaftliche Wohnformen auch prüfen, um festzustellen, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 handelt. Die Duldungs- und Auskunftspflichten nach Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend für die Vermieterinnen und Vermieter und die Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen.

(6) Zur Überwachung in gesundheitlicher, hygienischer und pflegerischer Hinsicht stehen die in den Abs. 1 bis 5 genannten Befugnisse auch den Gesundheitsämtern und den von ihnen mit der Prüfung beauftragten Personen zu.

(7) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Die zuständige Behörde arbeitet im Rahmen der Prüfungen eng mit anderen Aufsichtsbehörden, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen und stimmt die Prüfinhalte und Prüftermine unter Berücksichtigung der Vereinbarungen nach § 33 Abs. 3 mit ihnen ab. Die Träger können Verbände, denen sie angehören, bei Prüfungen hinzuziehen, sofern hierdurch der Verlauf der Prüfung nicht verzögert wird. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten und sie, wenn dies vom Träger gewünscht wird, daran beteiligen.

(9) Die zuständige Behörde oder die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen beteiligen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, den Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher der Einrichtung an den Prüfungen, soweit hierdurch der Verlauf der Prüfung nicht verzögert wird, und informieren sie über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen. Personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Beteiligung zu anonymisieren. Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher ist berechtigt, zu den Prüfungen und deren Ergebnissen eine Stellungnahme abzugeben. Die zuständige Behörde oder die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen können externe bürgerschaftlich in der Einrichtung Engagierte im Rahmen der Prüfungen befragen und hieraus Erkenntnisse über die Lebensqualität in der Einrichtung gewinnen.

§ 24

Prüfung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

(1) Bei Einrichtungen im Sinne des § 4 finden wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen statt.

(2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens drei Jahren stattfinden, wenn

1. die Einrichtung nach der letzten Regelprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft wurde und dabei bei der Prüfung
 - a) durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ein nach der jeweils geltenden Bewertungssystematik nach § 115 Abs. 1 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens gutes Ergebnis oder
 - b) durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe ein dem Buchstaben a gleichwertiges Ergebnis festgestellt wurde, sofern diese Prüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt,

2. die Einrichtung durch nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch anerkannte andere geeignete Feststellungen unabhängiger sachverständiger Personen oder Prüfinstitutionen oder durch Zertifizierungs- und Prüfverfahren nachweist, dass sie die vorgeschriebenen Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität erfüllt und
3. der aktuelle Qualitätsbericht sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen des Trägers und der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, des Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers im Einrichtungen- und Dienstportal nach § 14 veröffentlicht worden sind.

(3) Liegen Anhaltspunkte oder Beschwerden vor, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach § 16 nicht erfüllt sind, findet in der Regel eine anlassbezogene Prüfung statt. Die Prüfung kann dann über den jeweiligen Prüfungsanlass hinausgehen.

§ 25

Prüfung von Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot

Die zuständige Behörde prüft Einrichtungen im Sinne des § 5 in der Regel spätestens nach Ablauf von zwei Jahren. Eine frühere Prüfung erfolgt nur, wenn ihr Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach § 17 nicht erfüllt sind. Die Prüfung kann dann über den jeweiligen Prüfungsanlass hinausgehen.

§ 26

Bekanntgabe von Prüfergebnissen

(1) Das Ergebnis der Prüfung nach den §§ 24 und 25 ist mit der Leitung der Einrichtung und mit der Interessenvertretung der Bewohnerschaft zu erörtern. Über das Ergebnis dieser Prüfungen ist durch die zuständige Behörde jeweils ein Prüfbericht zu erstellen. Er ist dem verantwortlichen Leistungsanbieter bekanntzugeben und der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, dem Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher zu übermitteln.

(2) Die zuständige Behörde kann aus den Ergebnissen der Überwachung nach den §§ 23 bis 25 die für die Bewohnerinnen und Bewohner und für Bewerberinnen und Bewerber um einen Platz in der Wohnform relevanten Informationen zur Wohn- und Lebensqualität in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich machen. Über Art und Umfang der Veröffentlichung sind Vereinbarungen mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe, den Verbänden der Leistungserbringer und den Betroffenenverbänden auf Landesebene anzustreben.

(3) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit und über die allgemeine Situation in Einrichtungen und Wohnformen im Land Hessen zu berichten. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

§ 27

Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, dass bei einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 die Anforderungen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt werden, ist sie berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 zu ergreifen. Sie ist berechtigt, ihre Maßnahmen auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder anderer Prüfbehörden zu stützen, sofern sich daraus ergibt, dass die in Satz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt werden. Die Maßnahmen haben sich grundsätzlich an den für die Einrichtung jeweils geltenden leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach § 72, § 75 oder § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu orientieren.

(2) An den Maßnahmen sollen die Träger der Sozialhilfe beteiligt werden, mit denen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Mit ihnen ist Einvernehmen über die vorgesehene Maßnahme anzustreben, wenn sie Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen

haben kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach § 72, § 75 oder § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

(3) Die Verbände des Trägers der Einrichtung, die Landesverbände der Pflegekassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, die jeweiligen Träger der Sozialhilfe und die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerförsprecherin oder der Bewohnerförsprecher der Einrichtung sind über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(4) Ist Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel ein Verbleiben in der Einrichtung nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen in einer anderen Einrichtung zu finden.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den §§ 29 bis 32 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 28

Beratung und Vereinbarung bei Mängeln

(1) Sind bei einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so wird die zuständige Behörde zur Beseitigung der Mängel zunächst beratend tätig. Das Gleiche gilt, wenn vor Inbetriebnahme einer Einrichtung Mängel festgestellt worden sind.

(2) Erkennt und akzeptiert der Träger der Einrichtung die Notwendigkeit, die Mängel zu beseitigen, soll die zuständige Behörde mit ihm eine Vereinbarung über die Beseitigung der Mängel mit Fristsetzung treffen.

§ 29

Anordnung zur Beseitigung von Mängeln

(1) Werden Mängel nach einer Beratung nach § 27 Abs. 1 nicht beseitigt oder wird eine Vereinbarung nach § 27 Abs. 2 innerhalb der vereinbarten Frist nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger der Einrichtung Anordnungen mit Fristsetzung erlassen zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohner obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung der Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung. Das Gleiche gilt, wenn die Mängel vor Inbetriebnahme einer Einrichtung festgestellt werden.

(2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, müssen die Anordnungen nach Abs. 1 unverzüglich erlassen werden.

(3) Gegen Anordnungen nach den Abs. 1 und 2 können neben dem Träger der Einrichtung auch der Träger der Sozialhilfe und die Vergütungssatzparteien Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

§ 30

Aufnahmestopp

Werden in einer Einrichtung erhebliche Mängel festgestellt, kann die zuständige Behörde bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen.

§ 31

Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger einer Einrichtung die weitere Beschäftigung der Leitung oder von sonstigen Beschäftigten ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Abs. 1 für die Leitung ausgesprochen und der Träger der Einrichtung keine geeignete neue Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers der Einrichtung für eine begrenzte Zeit eine kommissarische Leitung einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 28 bis 30 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs der Einrichtung vorliegen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger der Einrichtung mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr.

§ 32

Untersagung des Betriebs

(1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer Einrichtung zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 16 oder des § 20 nicht erfüllt sind und andere Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 nicht ausreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, wenn der Träger der Einrichtung

1. die Anzeige nach § 21 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 29 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder entsprechende Vereinbarungen nicht erfüllt,
3. Personen entgegen einem nach § 31 Abs. 1 ergangenen Verbot beschäftigt oder
4. sich entgegen einem gesetzlichen Verbot zusätzliche Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

(3) Vor der Inbetriebnahme einer Einrichtung ist nur eine vorläufige Untersagung der Inbetriebnahme zulässig, wenn der Untersagungsgrund beseitigt werden kann.

Teil 7 Sonstige Bestimmungen

§ 33

Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit und Abstimmung bilden die zuständige Behörde, die Landesverbände der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V., der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, die obere Gesundheitsbehörde, der überörtliche Träger der Sozialhilfe sowie die kommunalen Spitzenverbände für die örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Weitere Behörden, Organisationen der Selbsthilfe, die Verbraucherzentrale Hessen sowie Verbände der beteiligten Berufsgruppen können fachspezifisch hinzugezogen werden.

(2) Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeitenden Stellen sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für die Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der bei den Prüfungen gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Abweichend von Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit das für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den Empfängerinnen und Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Bewohnerin oder der Bewohner ist über die übermittelten personenbezogenen Daten zu informieren.

(3) Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft soll die zuständige Behörde mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Vereinbarungen über gemeinsame sowie aufeinander abgestimmte selbstständige und sich ergänzende Prüfungen und ihre Inhalte

sowie über den Austausch der Prüfungsergebnisse und ihre Bekanntgabe abschließen.

(4) Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige Behörde. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten selbst. Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Soweit die Beteiligten ständige Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft entsenden, haben sie der zuständigen Behörde für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen; die zuständige Behörde trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung der Arbeitsgemeinschaft mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit einem entsendenden Beteiligten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; er hat der zuständigen Behörde die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen.

(5) Die zuständige Behörde erlässt im Einvernehmen mit den anderen Beteiligten eine Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft, in der insbesondere Regelungen über die Amtsperiode, die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, ihre Bestellung, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, die Bildung von Arbeitsgruppen und die Beteiligung sachverständiger Personen getroffen werden.

§ 34 Datenschutz

(1) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten, die ihr im Zusammenhang mit Anzeigen, Beratungen, Prüfungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bekannt werden, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 verarbeiten. Soweit darin keine abschließende Regelung getroffen ist, finden die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten nur erheben, speichern oder nutzen, soweit dies

1. zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder voraussetzt,
3. erforderlich ist zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der betroffenen Person oder einer dritten Person, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegen,
4. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist oder
5. zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

Ansonsten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert oder genutzt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat; für die Einwilligung gelten die Bestimmungen des § 7 Hessisches Datenschutzgesetz entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten nur übermitteln

1. in den Fällen des Abs. 2 oder
2. soweit das zur Unterrichtung von Personen, denen die gesetzliche Vertretung obliegt, erforderlich ist.

Einer Übermittlung steht die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Personen und Stellen innerhalb der zuständigen Behörde, die nicht unmittelbar mit Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 befasst sind, gleich. Personen und Stellen, denen personenbezogene Daten übermittelt worden sind,

dürfen diese nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen befugt übermittelt worden sind; im Übrigen haben sie diese in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Person und Stelle selbst.

(4) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig; für die Einwilligung gelten die Bestimmungen des § 7 Hessisches Datenschutzgesetz entsprechend. Eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn

1. ihre Einholung nicht möglich ist oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist oder
2. der Zweck des Forschungsvorhabens auf andere Weise nicht erreicht werden kann

und das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluss auf die Person zulassen, deren Daten verarbeitet wurden, es sei denn, sie hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(5) Die zuständige Behörde hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Die innerbehördliche Organisation ist so zu gestalten, dass Geheimhaltungspflichten gewahrt werden können.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 1 sich als Träger, Leitung, Beschäftigte oder Beschäftigter einer Einrichtung im Sinne der §§ 4 oder 5 eine zusätzliche Leistung versprechen oder gewähren lässt,
2. entgegen § 21 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 39 Abs. 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
3. eine Einrichtung betreibt, obwohl ihr oder ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 32 untersagt worden ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 3 eine Maßnahme nicht duldet,
3. entgegen § 23 Abs. 4 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 23 Abs. 4 Satz 3 eine Dokumentation nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder in Kopie überlässt,
5. entgegen § 23 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach den §§ 29 bis 32 zuwiderhandelt oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen der Abs. 2 und 3 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 36 Zuständige Behörde

(1) Für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales zuständig, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Die mit der Durchführung dieses Gesetz betrauten Personen müssen die erforderliche Sachkunde und persönliche Eignung besitzen. Sie haben sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Erkenntnisse in Pflege und Betreuung zu informieren und sind entsprechend zu schulen.

§ 37 Berichterstattung

Die Landesregierung erstattet dem Landtag drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieses Gesetzes auf der Grundlage entsprechender Beiträge der zuständigen Behörde, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der Verbraucherzentrale Hessen und der Verbände der Einrichtungs- und Leistungsträger.

Teil 8 Durchführungsvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Durchführungsvorschriften

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. bauliche Standards (Struktur, Größe und Ausstattung) der Räume in Einrichtungen, insbesondere für die Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie für Verkehrsflächen, gebäudetechnische Anlagen und Außenanlagen,
2. die Eignung der Leitungskräfte der Einrichtung und der Beschäftigten, deren Fort- und Weiterbildung, den Anteil der Fachkräfte sowie die Mindestzahl der zu beschäftigenden Kräfte,
3. die Wahl und Zusammensetzung der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und des Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, die Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers, deren Aufgaben und Befugnisse in der Einrichtung und die Erstattung der damit zusammenhängenden angemessenen Aufwendungen,
4. die im Einzelnen vom Träger der Einrichtung bei der Entgegennahme von Geldleistungen und geldwerten Leistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 zu beachtenden Anforderungen und Verpflichtungen und
5. den Aufbau, die Inhalte und die Aktualisierung des Einrichtungen- und Dienstportals nach § 14.

(2) Die Rechtsverordnungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ersetzen die folgenden aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

1. die Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 1 die Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346),
2. die Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 2 die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506), und
3. die Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 3 die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896). § 39 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 39

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ersetzt das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), und die Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022).

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind die in § 38 Abs. 2 Satz 1 genannten Rechtsverordnungen auf Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 entsprechend weiter anzuwenden, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar sind. Die zuständige Behörde kann, soweit dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen erforderlich ist, Ausnahmen von Bestimmungen der in § 38 Abs. 2 Satz 1 genannten Rechtsverordnungen zulassen.

(3) Für Einrichtungen im Sinne des § 5, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Betrieb aufgenommen haben und für die bisher noch keine Anzeigepflicht bestanden hat, gilt § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Einrichtung bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

(4) Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angezeigt worden sind, sollen der zuständigen Behörde das Konzept nach § 8 Abs. 2 bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorlegen.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (Hessisches Altenpflegegesetz – HAltPflG)

Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (Hessisches Altenpflegegesetz - HAltPflG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"1. einer Einrichtung nach § 4 oder § 5 des Hessischen Gesetzes über Einrichtungen des Wohnens mit Pflege und Betreuung vom [(*einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*)], wenn es sich dabei um eine Einrichtung für ältere Menschen handelt, und"

Artikel 3

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 29. August 1997 (GVBl. I S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 821), und die Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheim, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung - HeimVO) vom 7. Oktober 1969 (GVBl. S. 195) werden aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil:**

Im Zuge der Föderalismusreform wurde am 1. September 2006 die Gesetzgebungskompetenz für den öffentlich-rechtlichen Teil des Heimrechts auf die Länder übertragen. Den zivilrechtlichen Teil (Vertragsrecht) regelt der Bund im Rahmen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG). Das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) gilt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht weiter; es kann allerdings gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden.

Bereits in den Jahren 2005 und 2006 hatte die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder Beschlüsse zum Reformbedarf des Heimgesetzes gefasst. Der vorliegende Gesetzentwurf greift diese Anregungen auf. Er sieht landesrechtliche Regelungen vor, die die sich wandelnden Erwartungen und Bedürfnisse von älteren Menschen und von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung aufnehmen und die zugleich Gestaltungsspielräume eröffnen und Anreize schaffen zur Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote. Neben ordnungsrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen der insoweit bestehenden Gesetzgebungskompetenz des Landes auch Regelungen und Angebote geschaffen zur Stärkung der Position der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen und deren Angehörigen, zum Beispiel mit dem Einrichtungen- und Dienstportal und der Informations- und Beschwerde-Hotline. Der Gesetzentwurf löst sich von dem bisherigen Heimbegriff und bezieht sich auf Einrichtungen, die in unterschiedlicher konzeptioneller und rechtlicher Gestaltung Leistungen des Wohnens, der Pflege oder anderer Unterstützungsbereiche und der Verpflegung für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen gewähren oder vorhalten. Schließlich wird der bisherige Bürokratieaufwand reduziert.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz sieht insbesondere die folgenden Weiterentwicklungen gegenüber dem bisherigen Heimrecht vor:

1. Förderung der Qualitätsentwicklung durch Anreize zur spezifischen konzeptionellen Gestaltung neuer Versorgungsangebote;
2. Stärkung der Teilhabe durch die Anerkennung von gesellschaftlicher Beteiligung und des bürgerschaftlichen Engagements in Einrichtungen; Öffnung der Einrichtungen in das gesellschaftliche Leben und Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner bei ihren Aktivitäten in der Gesellschaft;
3. Verbesserung der Transparenz der Angebote durch die Schaffung eines landesweiten Einrichtungen- und Dienstportals, die Normierung besonderer Informationspflichten der Träger der Einrichtungen und die Veröffentlichung von Qualitätsberichten;
4. Ausbau von Beratungsangeboten, Einrichtung einer landesweiten Informations- und Beschwerde-Hotline und Verpflichtung zur Umsetzung eines Beschwerdemanagements in den Einrichtungen;
5. ein abgestuftes Prüfverfahren zur Überwachung der Versorgungsqualität und Versorgungssicherheit in Einrichtungen des gemeinschaftlichen Wohnens;
6. Entbürokratisierung durch die Reduzierung von Anzeigepflichten und die Verbesserung der Kooperation zwischen den beteiligten Prüfinstitutionen;
7. Berücksichtigung und Integration der landesweiten Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit bei den ordnungsrechtlichen Vorgaben für Einrichtungen, die dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen.

In Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen) werden die Ziele des Gesetzes beschrieben, die inhaltlich Bezug nehmen auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 und die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, die im Rahmen des Runden Tisches Pflege beim damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet wurde. Neben der Sicherung und Weiterentwicklung der Unterstützungsqualität soll das Gesetz die Öffnung der Einrichtungen in das Gemeinwesen und die Teilhabe der

Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung fördern. Die Transparenz hinsichtlich der Leistungen und Qualität der Einrichtungen soll verbessert, Beratungsangebote sollen ausgebaut und die Kooperation der beteiligten Prüfinstitutionen soll verbessert werden. Die Träger der Einrichtungen werden verpflichtet, ihre Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen. Die Landesregierung versteht die Unterstützung und Teilhabesicherung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der staatlich zu gewährleistende Schutz orientiert sich an dem Grad der strukturellen Abhängigkeit, der sich aus einer gewählten Wohn- und Unterstützungsform und den dieser zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung für eine Bewohnerin oder einen Bewohner ergibt.

Teil 2 (Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen) definiert den Geltungsbereich des Gesetzes. Er enthält Begriffsbestimmungen, die gegenüber der derzeitigen Rechtslage eine Spezifizierung und Konkretisierung bedeuten und die damit auch die Anwendung der Aufsichtsregelungen in der Praxis vereinfachen. Losgelöst von den leistungsrechtlichen Kategorien "ambulant" und "stationär" und dem bisherigen Heimbegriff wird differenziert zwischen drei Kategorien von gemeinschaftlichen Wohnformen für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen, die ordnungsrechtlich unterschiedlich behandelt werden:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot und
3. selbst organisierte Wohngemeinschaften.

Während die beiden erstgenannten Einrichtungsarten mit unterschiedlicher Intensität den Bestimmungen dieses Gesetzes und damit auch der staatlichen Aufsicht unterliegen, sieht der Gesetzentwurf für die selbst organisierten Wohngemeinschaften nur wenige Regelungen vor. Sie unterstehen auch keiner staatlichen Aufsicht und werden damit wie individuelles Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt. Alle Einrichtungen (mit Ausnahme der selbst organisierten Wohngemeinschaften), die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, müssen in der Gesamtverantwortung eines Trägers stehen.

Teil 3 (Teilhabe und Mitwirkung) entspricht einem zentralen Anliegen, auch für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Er formuliert die Anforderung an Einrichtungen, sich in das Gemeinwesen zu öffnen, ein Konzept der Mitsprache umzusetzen und eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner oder eine andere Form der internen Mitwirkung zu bilden. Die Beteiligung bürgerschaftlich Engagierter hat zum Ziel, durch verstärkte soziale Aufmerksamkeit von außen die Lebensqualität in den Einrichtungen zu verbessern und sie stärker als bisher in das Gemeinwesen zu integrieren. Das Engagement von Ehrenamtlichen kann bei Qualitätsprüfungen positiv berücksichtigt werden und findet damit auch besondere Anerkennung.

Teil 4 (Transparenz und Beratung) enthält Regelungen zur Verbesserung der Transparenz und Beratung und soll damit insbesondere den Interessen von Bewohnerinnen und Bewohnern und der an einer Aufnahme in eine Einrichtung Interessierten besser Rechnung tragen als das derzeitige Heimgesetz. Er sieht ordnungsrechtliche Anforderungen, die im Verhältnis zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern oder potenziellen Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Träger der Einrichtung zu beachten sind, vor, wie Informationspflichten oder das Verbot der Annahme von Geldleistungen oder geldwerten Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus. Schließlich werden weitere Regelungen zur Verbesserung der Transparenz von Leistungen und der Qualität der Einrichtungen getroffen.

Bürgerinnen und Bürger sollen auf der Basis von verständlichen und nachvollziehbaren Informationen ihre Auswahl des für sie geeigneten Unterstützungsangebots treffen können. Sie sollen über Ansprechstellen informiert werden, bei denen sie Beratung erhalten und ihre Interessen und Beschwerden geltend machen können. Ein neues landesweites Einrichtungen- und Dienstportal soll allen Interessierten einen besseren überregionalen Marktüberblick ermöglichen. Im Einrichtungen- und Dienstportal werden auch die aktuellen Qualitätsberichte veröffentlicht, in denen das Landesamt für Versorgung und Soziales in allgemein verständlicher Sprache die wesentli-

chen Prüfergebnisse für die jeweilige Einrichtung darstellt. Das Landesamt für Versorgung und Soziales berät darüber hinaus über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz und informiert über ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote, zum Beispiel über Pflegestützpunkte oder gemeinsame Servicestellen sowie über die Inhalte des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes.

Teil 5 (Anforderungen an Einrichtungen, Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtungen) beschreibt die Anforderungen, die die Einrichtungen im Einzelnen bei ihren Leistungen erfüllen müssen und ermöglicht konzeptionelle Differenzierungen. Dabei sieht er für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot im Prinzip die gleichen Anforderungen vor. Das Landesamt für Versorgung und Soziales kann jedoch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bei den letztgenannten Einrichtungen wegen der geringeren strukturellen Schutzbedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner die Befreiung von einzelnen Anforderungen vorsehen. Um neue Unterstützungskonzepte entwickeln zu können, sieht eine Erprobungsregelung die Möglichkeit für das Landesamt für Versorgung und Soziales vor, zeitlich befristet von einzelnen gesetzlichen Anforderungen Abweichungen zuzulassen. Nach erfolgreicher Erprobung können sie in eine "Dauerregelung" überführt werden.

Teil 6 (Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner) befasst sich mit der Aufsicht zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern. Er normiert gegenüber dem Heimgesetz reduzierte Anzeige- und Dokumentationspflichten für die Träger von Einrichtungen und trifft detaillierte bereichsspezifische Datenschutzregelungen im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Einrichtungen und ihre Träger.

Geregelt werden auch die nach der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung abgestuften Prüfmodalitäten des Landesamts für Versorgung und Soziales. Die Einrichtungen, in denen alle Leistungsbereiche des Wohnens, der Pflege oder der anderen Unterstützung und der Verpflegung vertraglich miteinander verbunden erbracht werden (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot), werden regelmäßig einmal im Jahr überprüft. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann das Landesamt für Versorgung und Soziales seine Prüfungen in größeren Zeitabständen bis zu drei Jahren durchführen. Bei den Einrichtungen, bei denen aufgrund ihrer konzeptionellen Ausrichtung, nach dem Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen oder angesichts der Dauer des Aufenthalts bei den Bewohnerinnen und Bewohnern ein höheres Maß an Selbstbestimmung und Teilhabe besteht (Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot), werden Überprüfungen nur anlassbezogen vorgenommen. Die Prüfungen beziehen sich in der Regel auf alle Bereiche der Leistungserbringung und können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen.

Erfüllt eine Einrichtung die für sie geltenden Anforderungen nicht, steht dem Landesamt für Versorgung und Soziales eine Reihe von abgestuften Maßnahmen zur Verfügung, die eine flexible und angemessene Reaktion ermöglichen. Es kann den Träger beraten und eine Vereinbarung zur Mängelbeseitigung treffen, Anordnungen zur Mängelbeseitigung erlassen, einen Aufnahmestopp aussprechen, Beschäftigungsverbote erteilen, befristet eine kommissarische Leitung einsetzen oder - als letztes Mittel - eine Betriebsuntersagung aussprechen. In allen Fällen sind das interne Mitwirkungsorgan und der Trägerverband zu informieren. Wie derzeit im Heimgesetz gilt der Vorrang der Beratung. Allerdings hat die Behörde die Möglichkeit, unmittelbar Anordnungen zu erlassen, wenn erhebliche Mängel festgestellt wurden. Die Rechtsfolgen der Prüfungen werden damit in den Fällen intensiviert, in denen das zum Schutz der Freiheit, der Gesundheit und des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich ist.

In Teil 7 (Sonstige Bestimmungen) ist die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft in der Federführung des Landesamts für Versorgung und Soziales vorgesehen, der insbesondere die Sicherstellung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen obliegt. Das Landesamt für Versorgung und Soziales wird zur zuständigen Behörde bestimmt und es werden die bei der Ausführung dieses Gesetzes geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen festgelegt. Schließlich werden die erforderlichen Bußgeldbestimmungen und eine Verpflichtung der Landesregierung zur Bericht-

erstattung gegenüber dem Landtag über die Umsetzung und die Auswirkungen dieses Gesetzes geregelt.

Teil 8 (Übergangs- und Schlussbestimmungen) enthält die erforderlichen Übergangsregelungen und Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass der zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1:

Zu § 1 (Ziele des Gesetzes):

Abs. 1 definiert die wesentlichen Ziele des Gesetzes. Die Ziele greifen die Inhalte der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen auf und berücksichtigen auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Würde älterer Menschen, volljähriger Menschen mit Behinderung und pflegebedürftiger volljähriger Menschen ist zu achten. Sie sollen vor Gefahren für ihre körperliche und seelische Gesundheit geschützt werden; sie sollen ihr Leben selbstbestimmt gestalten können und bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert und unterstützt werden. Dabei sind ihre durch Kultur, Religion, Weltanschauung, ethnische Herkunft oder sexuelle Orientierung geprägten Bedürfnisse zu achten. Gleiches gilt für ihre geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Bedarfe.

Abs. 2 benennt hieran orientiert fünf weitere Ziele des Gesetzes, die der Umsetzung der in Abs. 1 genannten vorrangig bürgerorientierten Ziele dienen. Durch die Vorgaben dieses Gesetzes sollen die Qualität des Wohnens, der Pflege und der anderen in Betracht kommenden Unterstützungsleistungen gesichert und weiterentwickelt und die Öffnung der Einrichtungen nach außen und die Verantwortung der Gesellschaft für die Einrichtungen anerkannt und gefördert werden. Andere Unterstützungsleistungen im Sinne des Gesetzes sind allgemeine Unterstützungsleistungen wie Hausnotrufdienste, Hausmeisterleistungen oder die Vermittlung von anderen Dienst- oder Pflegeleistungen sowie weitergehende Unterstützungsleistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Tagesstrukturierung, der Förderung von Teilhabe und der Hilfen zur Unterstützung der sozialen, seelischen und kognitiven Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Öffnung der Einrichtungen in das Gemeinwesen ist sowohl Qualitätsmerkmal als auch ein Element der Organisationsentwicklung, das die Teilhabe von Bewohnerinnen und Bewohnern am Leben in der Gesellschaft ermöglicht und fördert. Dazu zählt auch die Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement.

Das weitere Ziel der Transparenz von Leistungen und Qualität soll auch dazu dienen, die Position von Bürgerinnen und Bürgern bei der Auswahl einer für sie geeigneten Einrichtung zu verbessern und zu stärken. Beratungsangebote sollen ausgebaut werden, um die betroffenen Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte zu unterstützen. Die Kooperation der an der Versorgung beteiligten Institutionen und Behörden soll im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen verbessert werden; dazu gehört auch eine im Sinne des Bürokratieabbaus verbesserte Abstimmung und Zusammenarbeit der die Einrichtungen prüfenden Behörden.

Zu § 2 (Grundsätze):

§ 2 formuliert Grundsätze, die bei der Umsetzung der Ziele des Gesetzes und der Auslegung von einzelnen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen. Es handelt sich um essenzielle Merkmale der Politik für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen.

Abs. 1 betont, dass die Unterstützung und Sicherung der Selbstbestimmung und Teilhabe der betroffenen Menschen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die ein Zusammenwirken unter anderem von Familien, sozialen Netzwerken, bürgerschaftlich Engagierten, Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern, Leistungsträgern und nicht zuletzt auch der kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge und Planungshoheit erfordert.

Abs. 2 stellt klar, dass die betroffenen Menschen Wahlfreiheit haben, welche Unterstützungsleistungen sie in Anspruch nehmen. Dabei sind die Vorgaben des Leistungsrechts zu beachten. Die Bestimmung soll auch verdeutlichen, dass die Auswahl der individuellen Wohn- und Unterstützungsform nicht durch das Landesamt für Versorgung und Soziales als Aufsichtsbehörde getroffen wird, sondern grundsätzlich der eigenverantwortlichen Entscheidung des betroffenen Menschen obliegt.

Abs. 3 erläutert die ordnungsrechtliche Systematik des vorliegenden Gesetzes, wonach sich der staatlich zu gewährleistende Schutz für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen, die in Einrichtungen der Altenhilfe, Pflege und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen leben, nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit in der individuell gewählten Lebensform richtet. Dieser beurteilt sich im Wesentlichen nach den der Versorgung zugrunde liegenden vertraglichen Leistungsvereinbarungen und dem von den Bürgerinnen und Bürgern bewusst übernommenen Maß an Selbstverantwortung. Die Regelung betont die subjektorientierte Betrachtungsweise hinsichtlich der Überprüfung durch die staatliche Aufsicht und stellt damit darauf ab, ob sich aus der individuellen Wohn- und Unterstützungssituation die Notwendigkeit staatlicher Aufsicht und Qualitätsüberprüfung ergibt. Das ist eine Abkehr von der einrichtungsbezogenen Betrachtungsweise des Heimgesetzes.

Abs. 4 bekräftigt die Verantwortung der Träger der Einrichtungen, ihre Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen und nimmt insofern Bezug auf die einschlägigen Regelungen des Elften und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die auf dieser Basis geschlossenen Verträge. Darüber hinaus werden die Träger der Einrichtungen allgemein zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage noch zu erlassenden Rechtsverordnungen verpflichtet. In diesem rechtlichen Rahmen können die Einrichtungen und ihre Träger eigenverantwortlich unternehmerisch tätig sein.

Abs. 5 betont die qualitative Bedeutung der Öffnung der Einrichtungen nach außen. Er schafft die Grundlage dafür, dass die Öffnung von Einrichtungen in das Gemeinwesen und die Beteiligung von Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern, der Selbsthilfe und von bürgerschaftlich Engagierten anerkannt und bei der Durchführung von Qualitätsprüfungen positiv berücksichtigt werden können. Die Lebens- und Versorgungsqualität der Einrichtungen ist somit nicht nur durch staatliche Aufsicht zu unterstützen. Die Einbeziehung von Externen und die soziale Verantwortung der Gesellschaft für das Leben von Bürgerinnen und Bürgern in den genannten Einrichtungen sind wichtige Faktoren, die sich positiv auf das Zusammenleben in den Einrichtungen und damit die Ergebnisqualität der dort erbrachten Leistungen auswirken.

Zu § 3 (Geltungsbereich):

Gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Gesetzes zugunsten von älteren Menschen, volljährigen Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen volljährigen Menschen, die in einer der in den §§ 4 und 5 näher beschriebenen Einrichtungen leben oder die Aufnahme in eine solche Einrichtung anstreben. Insofern hat das Gesetz die gleichen Personen und Zielgruppen im Blick wie das derzeit geltende Heimgesetz. Pflegebedürftigkeit ist im weiten Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu verstehen und umfasst auch den Unterstützungsbedarf bei demenzbedingten Fähigkeitsstörungen. Dabei wird im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch davon ausgegangen, dass pflegebedürftige Menschen behindert sind, bei Menschen mit Behinderung dagegen nicht immer eine Pflegebedürftigkeit vorliegt. Vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht erfasst werden Minderjährige, für die andere Rechtsvorschriften, besonders das Achte Buch Sozialgesetzbuch, gelten. Das Gesetz gilt für die in den §§ 4 und 5 beschriebenen Einrichtungen, die Träger und Leitungen dieser Einrichtungen und für die dort Beschäftigten. Die Einordnung einer Einrichtung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt unabhängig von deren leistungsrechtlicher Qualifizierung und hat darauf auch keine Auswirkung. Auch die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes, in denen der Bund auf der Grundlage seiner Gesetzgebungskompetenz für das bürgerliche Recht wesentliche vertragsrechtliche Regelungen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen trifft, bleiben unberührt.

Nach Abs. 2 unterliegen selbst organisierte Wohngemeinschaften im Sinne des § 6 nur einigen wenigen ausdrücklich festgelegten Bestimmungen dieses Gesetzes. In selbst organisierten Wohngemeinschaften leben Bewohnerinnen und Bewohner in der eigenen Häuslichkeit. Sie organisieren ihr gemeinschaftliches Zusammenleben eigenständig und bestimmen über die Inhalte und den Umfang der Pflege und anderer Unterstützungsleistungen selbst. Hier entfaltet der Grundsatz der Normalität besondere Bedeutung. Es besteht, wie beim Leben im Einzelhaushalt, kein besonderer ordnungsrechtlicher Schutzbedarf nach diesem Gesetz.

Abs. 3 regelt, dass Einrichtungen des Wohnens mit allgemeinen Unterstützungsleistungen (Betreutes Wohnen), in denen neben der Wohnraumüberlassung nur allgemeine Unterstützungsleistungen verpflichtend erbracht werden, überhaupt nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen. Zu den allgemeinen Unterstützungsleistungen zählen beispielsweise Hausmeisterdienste, Hausnotruf oder die Vermittlung von weitergehenden Hilfen. In Einrichtungen des Betreuten Wohnens sind die darüber hinausgehenden Pflege- und anderen Unterstützungsleistungen von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei wählbar und vertraglich nicht an die Wohnraumüberlassung gebunden. Das derzeit nach dem Heimgesetz geltende Abgrenzungskriterium des untergeordneten Entgelts für die allgemeine Unterstützung ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht geeignet und hinsichtlich der Konkretisierung wegen der Konditionen auf dem Immobilienmarkt zu variabel. Auch darf nicht die Zimmergröße über die Anwendung dieses Gesetzes entscheiden. Deshalb wird auf das Kriterium Verhältnis von Miete zum Entgelt der allgemeinen Dienstleistung verzichtet und allein auf die freie Wählbarkeit der weitergehenden Pflege- und Unterstützungsleistungen abgestellt. Maßstab für die Qualität des Betreuten Wohnens ist die DIN CERTO 77800, nach der sich diese Einrichtungen hinsichtlich der baulichen Aspekte und der Dienstleistungen zertifizieren lassen und auf dem Markt präsentieren können. Verbraucherinnen und Verbraucher werden darüber aufgeklärt und informiert. Für diese Form des privaten Wohnens bedarf es keiner staatlichen Aufsicht.

Zu § 4 (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot):

Abs. 1 definiert Einrichtungen, die in Erfüllung einer Gesamtverantwortung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern alle Leistungen, das heißt die Wohnraumüberlassung, die Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen und die Verpflegung im vertraglichen Verbund, entgeltlich erbringen oder vorhalten. Sie sind in ihrem Bestand unabhängig vom Wechsel und von der Zahl der Bewohnerschaft. Auch die Abgrenzung "stationär" oder "ambulant" ist mit Blick auf die Entwicklungen in den Leistungsgesetzen (Elftes und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) nicht relevant. Für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ist vielmehr das Maß der strukturellen Abhängigkeit entscheidend, das sich aus dem Umfang der Leistungen, der Versorgungsgarantie des Trägers, den organisatorischen Rahmenbedingungen der Versorgung und Alltagsgestaltung und den vertraglichen Grundlagen ergibt.

Sind die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen und Verpflegung Gegenstand verschiedener Verträge, so liegen nach Abs. 2 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot auch vor, wenn eine strukturelle Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner gegeben ist, weil die Leistungen

1. nur im Verbund miteinander oder nur von bestimmten Anbieterinnen und Anbietern in Anspruch genommen werden können,
2. hinsichtlich ihres Inhalts, ihres Umfangs und ihrer Ausführung nicht frei wählbar sind oder
3. die beteiligten Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Bewohnerinnen und Bewohner rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

In all diesen Fällen leben Bewohnerinnen und Bewohner hinsichtlich der Versorgung in existenziellen Lebensbereichen in einer potenziellen Abhängigkeit von Anbieterinnen und Anbietern von Pflege- und anderen Unterstützungsleistungen oder Verpflegung oder von Vermieterinnen und Vermietern, weil sie vertragliche Leistungen nur im Paket oder nach bestimmten Vorgaben in Anspruch nehmen können; sie bedürfen deshalb des Schutzes durch dieses Gesetz und die darin vorgesehenen Vorgaben und Aufsichtsinstrumente.

Nach Abs. 3 sind auch Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie stationäre Hospize im Sinne des § 39 Fünftes Sozialgesetzbuch Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Der Hilfebedarf und der Grad der Abhängigkeit vom Träger ist nicht geringer als in der Dauerpflege, unter Umständen sogar höher.

Zu § 5 (Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot):
§ 5 benennt Einrichtungen mit mehr Selbstverantwortung, die in abgestufter Form der staatlichen Aufsicht unterliegen, weil bei den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung eine geringere strukturelle Abhängigkeit vom Träger der Einrichtung gegeben ist.

Nr. 1 beschreibt räumlich, organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen mit nicht mehr als zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Leistungen der Pflege, weitergehenden Unterstützung und Verpflegung zwar von unterschiedlichen Anbieterinnen und Anbietern in Anspruch nehmen können, bei denen die Gesamtverantwortung für die Versorgung und die Abstimmung der Pflege- und anderen Unterstützungsleistungen jedoch - anders als bei den selbst organisierten Wohngemeinschaften nach § 6 - in der Hand einer Anbieterin oder eines Anbieters liegen. Indikatoren dafür sind die Koppelung von Miet- und Dienstleistungsvertrag, die Bestimmung der Inhalte und des Umfangs von Dienstleistungen und die Gestaltung der Tagesstrukturen durch eine Anbieterin oder einen Anbieter.

In einer betreuten Wohngruppe pflegebedürftiger Menschen leben regelmäßig nur wenige Menschen zusammen, da derartigen familiär ausgerichteten Angeboten strukturbedingt größenmäßige Obergrenzen gesetzt sind. Bewährt haben sich in der Praxis Wohngruppen mit acht bis zehn Bewohnerinnen und Bewohnern. Die vorgesehene Obergrenze von zwölf pflegebedürftigen Menschen lässt den Bewohnerinnen und Bewohnern beziehungsweise den Initiatorinnen und Initiatoren der Wohngruppe Spielraum; bei mehr als zwölf Plätzen kann eine auf Individualität angelegte Konzeption erfahrungsgemäß nicht mehr umgesetzt werden.

Nr. 2 beschreibt räumlich, organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderung, in denen nicht mehr als acht Bewohnerinnen und Bewohner zusammenleben, die ihre Unterstützungsleistungen individuell wählen können und in denen die Unterstützung in besonderem Maße auf die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgerichtet ist, die Gesamtverantwortung für die Tagesabläufe und die Abstimmung der Unterstützungsleistungen jedoch bei einer Anbieterin oder einem Anbieter oder bei der Vermieterin oder dem Vermieter liegt.

Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sollen gemeindeintegriert die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern. Dies wird regelmäßig in Wohngruppen mit bis zu acht Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht. Auch im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollen betreute Wohngruppen, die in erhöhtem Maße ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen, nicht über acht Bewohnerinnen und Bewohner hinausgehen. Die vorgesehene Obergrenze von acht Menschen mit Behinderung eröffnet den Trägern einen ausreichenden Gestaltungsspielraum.

Unter Nr. 3 zu subsumieren sind Wohn- und Betreuungsformen für ältere Menschen, die als sogenannte Seniorenresidenzen oder andere Wohneinrichtungen eine Gesamtleistung aus Wohnraumüberlassung, hauswirtschaftlicher Versorgung und Verpflegung gewähren oder vorhalten und in denen sich Bewohnerinnen und Bewohner die im Einzelfall erforderlichen weitergehenden pflegerischen Dienstleistungen eigenständig hinzukaufen können.

Nr. 4 definiert Einrichtungen der teilstationären Pflege als Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot, weil auch hier von einer geringeren strukturellen Abhängigkeit vom Träger der Einrichtung auszugehen ist.

Nr. 5 ermöglicht die Zuordnung weiterer vergleichbarer oder ähnlicher Einrichtungen zu den Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot. Angesichts der sich kontinuierlich weiterentwickelnden gesellschaftlichen und fachlichen Erwartungen hinsichtlich der Unterstützung von alten Menschen und von Menschen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sollen

mit dieser Öffnungsklausel auch andere geeignete Einrichtungstypen einer reduzierten Aufsicht unterstellt werden. Grundlage hierfür ist die Vorlage eines innovativen Konzepts, das in verstärktem Maße dem Wunsch nach Selbstbestimmung und Teilhabe verbunden mit geringerer struktureller Abhängigkeit Rechnung trägt. Das kann zum Beispiel in sogenannten Gastfamilien gegeben sein.

Zu § 6 (Selbst organisierte Wohngemeinschaften):

Abs. 1 bestimmt die Kriterien für selbst organisierte Wohngemeinschaften. Sie sind frei von staatlicher Aufsicht; nur wenige Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf sie Anwendung. Das ist dann zu rechtfertigen, wenn gewährleistet ist, dass die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner bzw. die für sie vertretungsberechtigten Personen rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt zu gestalten. Dazu gehört die Wahlfreiheit hinsichtlich Inhalt und Umfang von unterstützenden Dienstleistungen. Es geht hier vielfach um eine kollektive Wahlfreiheit und Mehrheitsentscheidung der Bewohnerinnen und Bewohner, die zum Beispiel in einem Gremium ausgeübt wird, in dem alle Bewohnerinnen und Bewohner oder ihre Angehörigen oder Betreuerinnen und Betreuer vertreten sind. Zu keinem Zeitpunkt dürfen von dritter Seite Vorgaben hinsichtlich der Auswahl eines bestimmten Pflege- oder Unterstützungsdienstes bestehen. Auch müssen die Bewohnerinnen und Bewohner derartige Dienste jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist kündigen können, was nicht zur Kündigung des Mietverhältnisses führen darf. Neben der gemeinschaftlichen Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern - die Vorschriften des Mietrechts bleiben unberührt - ist auch die Ausübung des Hausrechts ein zwingendes Kriterium für selbstbestimmtes gemeinschaftliches Zusammenleben. Dies setzt voraus, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner und gegebenenfalls auch deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer Zutritt mit einem eigenen Haus- oder Wohnungsschlüssel haben. Dienstleisterinnen und Dienstleister haben in einer selbst organisierten Wohngemeinschaft Gaststatus.

Gemeinschaftliche Wohn- und Betreuungsformen, die im Sinne des § 6 selbst organisiert sind, müssen außerdem auf höchstens zehn Plätze beschränkt sein, damit familienähnliche Wohnstrukturen entstehen können und durch die äußeren Rahmenbedingungen und Organisationsabläufe keine strukturelle Abhängigkeit geschaffen wird. Sie dürfen nicht Bestandteil einer Einrichtung im Sinne des § 4 sein, damit hierdurch keine Umgehung der Schutzfunktion des Gesetzes eröffnet wird. Aus diesem Grund dürfen auch alle von den gleichen Initiatorinnen und Initiatoren in dem Gebäude betriebenen Wohngemeinschaften insgesamt über nicht mehr als 16 Plätze verfügen.

Liegen die genannten Voraussetzungen bei einer gemeinschaftlichen Wohnform nicht vor, kann nicht von einer selbst organisierten Wohngemeinschaft ausgegangen werden; eine solche Wohnform gilt als Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5, abhängig von der Struktur der jeweiligen Wohnform.

Initiatorinnen und Initiatoren sowie Bewohnerinnen und Bewohner von selbst organisierten Wohngemeinschaften können die Unterstützung durch ein vom Land zu schaffendes Beratungsangebot in Anspruch nehmen (Abs. 2). Sie erhalten dort Informationen und Hilfestellung zu den konzeptionellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Qualitätserwartungen an selbst organisierte Wohngemeinschaften. Dies gilt auch für generationenübergreifende Wohngemeinschaften.

Zu § 7 (Träger):

§ 7 regelt, dass alle Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 in der Verantwortung eines Trägers stehen müssen; er gilt nicht für die in § 6 definierten selbst organisierten Wohngemeinschaften. Das ist die Folge der Übernahme einer Gesamtverantwortung für die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner und gewährleistet, dass es für diese Einrichtungen einen Normadressaten gibt, an den sich die Anforderungen und Pflichten richten. Träger ist auch, wer die Gesamtversorgung durch Verträge mit Dritten gewährleistet.

Zu § 8 (Öffnung der Einrichtungen und Teilhabe):

Nach Abs. 1 sollen sich die Einrichtungen (§§ 4 und 5) in das Gemeinwesen öffnen und damit die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben

in der Gesellschaft fördern. Durch die angesprochene Einbeziehung von Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern, der Selbsthilfe, der Vertretungen von Behinderten und Seniorinnen und Senioren, von bürgerschaftlich Engagierten und von Institutionen des Sozialwesens, der Kultur und des Sports werden Impulse in die Einrichtungen getragen, die die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner bereichern. Die Einrichtungen sollen die Bewohnerinnen und Bewohner auch bei ihren Aktivitäten in der und für die Gesellschaft unterstützen.

Außerdem soll die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung durch die Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement unterstützt werden. Die Erkenntnisse und Erfahrungen bürgerschaftlich Engagierter können auch die Feststellungen im Rahmen der Überprüfung von Einrichtungen ergänzen. Kommunale Gebietskörperschaften können die Teilhabe von Bewohnerinnen und Bewohnern unterstützen durch die Benennung von ehrenamtlich tätigen Patinnen und Paten für die Einrichtungen; das sollte im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung erfolgen.

Durch dieses Engagement der Zivilgesellschaft werden die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen mit der angemessenen Wertschätzung und Achtung am Leben in der Gesellschaft und in der Einrichtung, in der sie leben, beteiligt. Die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner dient gleichzeitig dem positiven Miteinander und Klima in den betreffenden Einrichtungen auch im Interesse der dort Beschäftigten.

Nach Abs. 2 ist der Träger einer Einrichtung im Sinne der §§ 4 oder 5 verpflichtet, dem Landesamt für Versorgung und Soziales ein Konzept vorzulegen, das die Ziele, Strukturen und Maßnahmen für die Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beteiligung ihrer Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer und der Selbsthilfe und die Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter festlegt. Das Konzept soll auch den Schutz der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigen; Maßnahmen der Teilhabe dürfen nicht gegen den Willen der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen. Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) hat dazu für den Bereich der Pflege neue leistungsrechtliche Grundlagen (§ 82b des Elften Buches Sozialgesetzbuch) geschaffen und auch der geltende Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bietet Grundlagen für die Berücksichtigung von personellem Aufwand für die Gewinnung, Einarbeitung und Begleitung von bürgerschaftlich Engagierten. Die Einrichtungen sollen sich in ihren Organisationsabläufen und Strukturen auf die Beteiligung der bürgerschaftlich Engagierten einstellen und diesen entsprechende Gestaltungsspielräume gewähren. Das Konzept der Teilhabe und Beteiligung wird als wichtiges Qualitätskriterium im Einrichtungen- und Dienstportal (§ 14) veröffentlicht.

Zu § 9 (Individuelle Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner):

(1) Bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse hat die betroffene Person das Recht auf Mitwirkung und Einsichtnahme in die getätigten Dokumentationen. Die schriftliche, datentechnische oder audiovisuelle Erfassung und Weitergabe personenbezogener Informationen durch den verantwortlichen Leistungsanbieter und dessen Beschäftigte bedarf der Zustimmung der einzelnen Personen, sofern dies nicht durch Gesetze anderweitig geregelt ist.

(2) Bei der Gestaltung des unmittelbaren Wohnumfeldes ist die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Unmittelbares Wohnumfeld ist die Räumlichkeit, welche als persönlicher Lebensmittelpunkt und zu Schlafzwecken durch die jeweilige Person genutzt wird. Eine gegen den Willen der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners getätigte Umgestaltung des unmittelbaren Wohnumfeldes ist nur zulässig, wenn sie

1. von einem Mieter oder einer Mieterin nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu dulden wäre oder
2. aufgrund pflegerischer, betreuungsbedingter oder medizinisch indizierter Gründe erforderlich ist.

Eine auf Satz 3 Nr. 2 gestützte Umgestaltung des unmittelbaren Wohnumfeldes hat der verantwortliche Leistungsanbieter nach der Vornahme der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zu § 10 (Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und andere Formen der Mitwirkung):

Nach Abs. 1 sind die Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 mit Ausnahme der Einrichtungen der Kurzzeitpflege grundsätzlich verpflichtet, eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu bilden. Auch Externe können in das Gremium gewählt werden. Nicht wählbar sind Personen, die in einem abhängigen Verhältnis zum Träger der Einrichtung, zum Kostenträger oder der zuständigen Behörde stehen. Auch Mitglieder der Organe des Trägers, Personen mit Leitungsfunktionen bei anderen Trägern sowie Verbandsvertreter von Einrichtungen des Wohnens mit Pflege und Betreuung sind nicht wählbar.

Abs. 2 beschreibt die Mitwirkungsfelder der Bewohnerschaft. Sie soll aktiv in allen wesentlichen, die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten wie Unterkunft, Unterstützung, Tagesgestaltung und Verpflegung mitwirken. Ein wichtiger Bereich der Mitwirkung betrifft auch die Sicherung der Qualität der in der Einrichtung zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der für diese geltenden gesetzlichen Anforderungen. Besonders zur sachgerechten Beurteilung komplexer Sachverhalte kann es erforderlich werden, externen Sachverstand hinzuzuziehen, was als Option ausdrücklich vorgesehen wird. Weiter wird im Rahmen einer Soll-Bestimmung geregelt, dass mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Bewohnerinnen und Bewohner durchgeführt wird. In diesem Rahmen kann die gewählte Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Tätigkeit und wesentliche die Einrichtung betreffende Fragestellungen berichten, aber auch Hinweise und Anregungen für ihre Arbeit aus der Bewohnerschaft entgegennehmen.

Kommt eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht zustande, kann nach Abs. 3 für längstens ein Jahr ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gewählt werden, der die gleichen Rechte hat wie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Befristung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Interessenvertretung in erster Linie durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst gebildet werden soll.

Ersatzweise bestellt das Landesamt für Versorgung und Soziales eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher, soweit die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht auf andere Weise gewährleistet ist (Abs. 4).

Abs. 5 sieht die Einrichtung eines Beirats der Betreuerinnen und Betreuer und der Angehörigen generell dann vor, wenn für mehr als die Hälfte der Bewohnerinnen und Bewohner eine Betreuung bestellt oder beantragt ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die Wahrnehmung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Leitung der Einrichtung auch dann gewährleistet ist, wenn für eine Mehrheit von ihnen durch die Bestellung einer Betreuung gerichtlich festgestellt wurde, dass sie ihre eigenen Interessen nur eingeschränkt vertreten können.

Abs. 6 sieht für die Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot (§ 5) die Möglichkeit zur Bildung eines Bewohnerinnen- und Bewohnerrats vor, der sich aus allen Bewohnerinnen und Bewohnern zusammensetzt. Das ist besonders bei kleineren Einrichtungen sachgerecht.

Abs. 7 verpflichtet den Träger der Einrichtung, die mit der Umsetzung der Abs. 1 bis 6 verbundenen Aufwendungen in angemessenem Umfang zu tragen. Er soll Räumlichkeiten für die Treffen des Mitwirkungsgremiums und die erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellen. Auch angemessene Kosten der Qualifizierung für Mitglieder des Beirats sind vom Träger zu übernehmen. Bei den Aufwendungen für die hinzugezogenen fach- und sachkundigen Personen handelt es sich nicht um Kosten für professionelle Beratung, zum Beispiel durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, sondern um den Ersatz von Aufwendungen (Fahrtkosten, Arbeitsmaterial) für Personen, die mit besonderen Kompetenzen, zum Beispiel der Kommunikation, die Arbeit der Mitwirkungsgremien unterstützen.

Die zur Ausführung des § 10 erforderlichen Detailregelungen werden in der in § 38 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Rechtsverordnung geregelt. Bis zu deren Inkrafttreten ist nach § 39 Abs. 2 die auf der Grundlage des Heimgesetzes erlassene Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002

(BGBI. I S. 2896) entsprechend weiter anzuwenden, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar ist.

Abs. 8 verpflichtet zur Bildung eines zusätzlichen Gesamtbeirats, sofern der Träger mehrere Einrichtungen des Wohnens mit Pflege und Betreuung nach den §§ 4 und 5 betreibt.

Zu § 11 (Transparenz):

Die Bestimmungen des § 11 enthalten gegenüber dem Heimgesetz erweiterte Transparenzpflichten der Träger von Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen und der an einer Aufnahme Interessierten. Dazu zählen Pflichten, die auch den Eigeninteressen der im Wettbewerb stehenden Träger dienen, zum Beispiel zur Gewinnung von Kundinnen und Kunden.

Potenzielle zukünftige Bewohnerinnen und Bewohner sollen sich auf der Basis entsprechender Informationen einen Eindruck verschaffen können über die Qualität der Leistungen einer Einrichtung, die zum Lebensmittelpunkt werden soll. Die Bestimmungen in Nr. 1 und 2 stehen im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 WBVG, in dem auf diese landesrechtlichen Vorschriften ausdrücklich Bezug genommen wird. Es ist im eigenen, vielfach auch so artikulierten Interesse der Träger von Einrichtungen, dass die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen öffentlich zugänglich sind und damit gerade auch den künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern bei der von ihnen zu treffenden für sie existenziell wichtigen Entscheidung zur Verfügung stehen. Die Träger haben die Qualitätsberichte (§ 13) des Landesamts für Versorgung und Soziales an einem gut sichtbaren und öffentlich zugänglichen Ort auszuhängen und künftige Bewohnerinnen und Bewohner vor Abschluss eines Vertrags auf den Aushang hinzuweisen. Damit wird gewährleistet, dass Interessierte von der Einrichtung vorab auch über vorliegende Ergebnisse von Qualitätsprüfungen informiert werden und diese bei ihrer Entscheidung berücksichtigen können. Es ist zwingend erforderlich, Menschen, die einen grundlegenden Wechsel ihres Lebensmittelpunkts vornehmen, im Voraus bestmöglich über wesentliche Faktoren und Rahmenbedingungen, die ihre künftige Lebenssituation bestimmen, zu informieren. Das liegt auch im Interesse der Einrichtungen, die auf diesem Wege in Erfahrung bringen können, ob ihre Leistungsangebote den tatsächlichen Erwartungen künftiger Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen.

Darüber hinaus entspricht es dem Gebot des offenen Umgangs miteinander, Bewohnerinnen und Bewohner über Beratungsstellen, zum Beispiel die Pflegestützpunkte oder gemeinsamen Servicestellen, und die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesamt für Versorgung und Soziales) zu informieren und auf externe (zum Beispiel die landesweite Informations- und Beschwerdeline nach § 15 Abs. 4) und interne (§ 16 Abs. 2 Nr. 4) Beschwerdestellen hinzuweisen. Auch ist ihnen Einsicht in die sie betreffende Dokumentation der Pflege- und Unterstützungsplanung zu gewähren, die auf Wunsch zu erläutern und in Kopie auszuhändigen ist.

Die vorvertraglichen Informationspflichten nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz bleiben hiervon unberührt.

Zu § 12 (Verbot der Annahme von Leistungen):

Die Bestimmungen orientieren sich an den Inhalten des § 14 des Heimgesetzes. Der Bund regelt im Rahmen des § 14 WBVG lediglich die Sicherheitsleistungen (§ 14 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 und 8 des Heimgesetzes). Für die übrigen Regelungen des § 14 des Heimgesetzes, die vom Bund nicht in das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz übernommen werden, besteht unstreitig Regelungsbedarf, dem mit § 12 entsprochen wird.

Abs. 1 verbietet dem Träger, der Leitung und den Beschäftigten einer Einrichtung im Sinne der §§ 4 oder 5, sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt oder über die vom Träger an die Leitung oder die Beschäftigten gezahlte Vergütung hinaus versprechen zu lassen oder diese anzunehmen. Die Regelung entspricht weitgehend den Bestimmungen des Heimgesetzes; sie soll Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen, die regelmäßig in einer strukturellen Abhängigkeit zu der "Einrichtungsseite" stehen, vor Übervorteilung schützen.

Abs. 2 enthält die erforderlichen Ausnahmebestimmungen von dem in Abs. 1 geregelten strikten Verbot. Weitere Ausnahmen im Hinblick auf die Gestaltung von Sicherheitsleistungen sind im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vorgesehen, dessen Bestimmungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 unberührt bleiben.

Abs. 3 enthält die zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlichen Detailregelungen zu den nach Abs. 2 Nr. 3 zulässigen Leistungen im Hinblick auf die Überlassung von Wohnraum zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder für den Betrieb der Einrichtung.

Zu § 13 (Qualitätsberichte):

Auch die Bestimmungen des § 13 dienen der Verbesserung der Transparenz der Leistungen und Entgelte in den Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5.

Nach Abs. 1 erstellt das Landesamt für Versorgung und Soziales auf der Grundlage seiner Prüfungen nach den §§ 23 bis 25 und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls nach den §§ 27 bis 32 eingeleiteten Maßnahmen Qualitätsberichte. Diese enthalten einrichtungsbezogen und vergleichbar in allgemein verständlicher Sprache die wesentlichen Prüfungsergebnisse sowie weitere wichtige Informationen zum Leistungsangebot und zur Lebensqualität in den geprüften Einrichtungen; die Informationspflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer nach § 3 WBGV bleiben hiervon unberührt. Der Träger erhält vor der Veröffentlichung rechtliches Gehör und Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Qualitätsbericht. Auch die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher der Einrichtung können ergänzende Informationen liefern und Vorschläge und Korrekturen zum Qualitätsbericht vorbringen.

Abs. 2 verpflichtet das Landesamt für Versorgung und Soziales, ab dem 1. Juli 2011 die aktuellen Qualitätsberichte im Einrichtungen- und Dienstportal nach § 14 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung darf aus Gründen des Datenschutzes keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten enthalten, soweit es sich nicht um den Träger, der auch eine natürliche Person sein kann oder um die Leitung handelt; bei diesen tritt das schützenswerte Geheimhaltungsinteresse in aller Regel hinter das mit den Qualitätsberichten verfolgte Ziel der Transparenz zurück. Nachvollziehbare Aussagen zu der Qualität der Leistungserbringung in einer Einrichtung sind ohne Rückschlüsse auf den Träger und die Leitung praktisch nicht möglich.

Die Kriterien und Modalitäten der Veröffentlichung sollen nach Abs. 3 binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen den dort genannten Institutionen vereinbart werden; auf diesem Weg soll es zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner und der Träger kommen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist das fachlich zuständige Ministerium berechtigt, die Festlegungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Um die fachlichen Kompetenzen der Landesverbände der Pflegekassen, des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V., des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der Verbraucherzentrale Hessen e.V., des Landespflegeausschusses, der Landesseniorenvertretung, des Landesbehindertenrats und des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen in die Regelungen einbeziehen zu können, ist deren Anhörung ausdrücklich vorgesehen.

Zu § 14 (Einrichtungen- und Dienstportal):

Als zentrales Instrument zur Verbesserung des Verbraucherschutzes schafft das Land ein Einrichtungen- und Dienstportal (Abs. 1). Dieses dient einer verbesserten Marktübersicht für die Bürgerinnen und Bürger. Durch die Veröffentlichung der Qualitätsberichte (§ 13) wird Transparenz über die Qualität der geprüften Einrichtungen erreicht; auch andere vergleichbare Qualitätserkenntnisse, zum Beispiel die Qualitätsberichte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, sollen nach Möglichkeit im Einrichtungen- und Dienstportal veröffentlicht werden. Es soll auch die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen vor Ort unterstützen. Das Einrichtungen- und Dienstportal wird ab dem Jahr 2011 internetbasiert sowie barriere- und kostenfrei beim Landesamt für Versorgung und Soziales geführt.

Gemäß Abs. 2 Satz 1 werden in das Einrichtungen- und Dienstportal alle Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 aufgenommen und dort geführt. Darüber hinaus ermöglicht Abs. 2 Satz 2 einer Vielzahl von Beratungsangeboten, Einrichtungen und Personen, sich freiwillig im Einrichtungen- und Dienstportal registrieren zu lassen. Es handelt sich zum Beispiel um Einrichtungen des Betreuten Wohnens (§ 3 Abs. 3), selbst organisierte Wohngemeinschaften (§ 6), Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen (§ 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), ambulante Pflegeeinrichtungen (§ 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), Pflegestützpunkte (§ 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch), Sozialpsychiatrische Dienste, Krankenhäuser (§ 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes), stationäre Hospize (§ 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), Tageskliniken, gemeinsame Servicestellen, Suchtberatungsstellen, Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, Tagesförderstätten oder um selbstständig tätige Angehörige von Heil- und Pflegeberufen. Damit soll landesweit die Vielfalt der ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und deren Anbieterinnen und Anbieter sichtbar werden, die für das Leben und die Versorgung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung von Bedeutung sind. Die Anbieterinnen und Anbieter können im Einrichtungen- und Dienstportal auf ihre Leistungen hinweisen und damit werben. Für die kommunalen Gebietskörperschaften kann das Portal eine Unterstützung darstellen und Hinweise geben für die kommunale Bedarfsplanung. Das zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen die Veröffentlichung im Einrichtungen- und Dienstportal erfolgt.

Abs. 3 trägt den datenschutzrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Speicherung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Einrichtungen- und Dienstportal Rechnung.

Zu § 15 (Beratung):

§ 15 enthält gegenüber den derzeitigen Regelungen des Heimgesetzes weitergehende Beratungsaufgaben für das Landesamt für Versorgung und Soziales.

Die Beratung erfolgt nach Abs. 1 in erster Linie bezogen auf die in diesem Gesetz und in den auf seiner Grundlage noch zu erlassenden Rechtsverordnungen enthaltenen Bestimmungen. Informiert wird aber auch über das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und über bestehende ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote, wie zum Beispiel die Pflegestützpunkte, die die Interessierten über die individuell sinnvollen Hilfen und über die örtlichen Angebote auch im ambulanten Bereich beraten. Das Landesamt für Versorgung und Soziales arbeitet dabei mit den örtlichen Pflegestützpunkten zusammen.

Abs. 2 erweitert die Beratungsaufgaben des Landesamts für Versorgung und Soziales hinsichtlich der bürgerschaftlich Engagierten und der Initiatorinnen und Initiatoren sowie Bewohnerinnen und Bewohner von selbst organisierten Wohngemeinschaften im Sinne des § 6. Letztere sind besonders hinsichtlich der Grundsatzfrage der möglichen Anwendung dieses Gesetzes auf die Wohngemeinschaft zu beraten. Ergänzend dazu kann von diesen das spezielle Informationsangebot nach § 6 Abs. 2 genutzt werden.

Abs. 3 betont die Zusammenarbeit des Landesamts für Versorgung und Soziales mit anderen Beratungs- und Anlaufstellen für ältere oder pflegebedürftige Menschen beziehungsweise Menschen mit Behinderung. Dadurch soll der Transfer der Kompetenzen besonders auch mit der lokalen Ebene sichergestellt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend; so kooperiert das Landesamt für Versorgung und Soziales bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dem Landesamt für Versorgung und Soziales kommt zwar keine Federführung oder Koordinierungsfunktion bei der Beratung zu; unbeschadet dessen hat es vorgebrachte Beschwerden und Fragestellungen zu prüfen und im Rahmen der Vermittlung an die jeweils zuständige Stelle auf sachgerechte Lösungen hinzuwirken.

Abs. 4 bietet die Grundlage für die Einrichtung einer landesweiten Informations- und Beschwerde-Hotline, die besonders in Krisensituationen oder in sonstigen Fällen mit akutem Beratungsbedarf zur Verfügung steht. Die Hotline ist landesweit über eine einheitliche Rufnummer für alle Bürgerinnen

und Bürger erreichbar und soll dadurch besser einprägsam und nutzbar sein und Barrieren bei der Geltendmachung von Rechten und Anliegen abbauen.

Zu § 16 (Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot):

§ 16 beschreibt die Qualitätsanforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Sinne des § 4 und orientiert sich im Wesentlichen an den derzeitigen Vorgaben des Heimgesetzes.

Abs. 1 benennt zentrale Anforderungen an den Träger und die Leitung, die erfüllt sein müssen, damit ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen entsprechend den Zielen des Gesetzes qualitativ angemessen unterstützt werden.

Nr. 1 verweist auf den allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse und die Ziele im Sinne von § 1 Abs. 1. Damit erfasst Nr. 1 hinsichtlich der pflegerischen Leistungen auch die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung in der Pflege nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege im Sinne des § 113a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Inhalte des Rahmenvertrags nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Die Verantwortung bleibt auch dann beim Träger und bei der Leitung, wenn die Dienstleistungen auf deren Veranlassung von externen ambulanten Diensten erbracht werden.

Nr. 2 bezieht sich auf die ärztliche und sonstige gesundheitliche Versorgung. Zu diesem Zweck haben der Träger beziehungsweise die Leitung nachzuweisen, dass sie im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch entsprechende Kooperationsverträge mit Ärztinnen oder Ärzten und anderen therapeutischen Fachkräften oder auf der Grundlage einer Ermächtigung nach § 119b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, für die erforderliche medizinische Versorgung Sorge tragen. Neu aufgenommen ist die Verpflichtung zur Umsetzung eines Konzepts der Palliativversorgung, das gewährleistet, dass Menschen in Würde sterben können.

Nach Nr. 3 besteht die Verpflichtung, Hilfen vorzuhalten, die den individuellen Fähigkeiten und Potenzialen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern. Dabei ist den biografischen Besonderheiten und Gewohnheiten von Bewohnerinnen und Bewohnern Rechnung zu tragen. Betriebsabläufe sind so flexibel zu gestalten, dass ein Höchstmaß an selbstbestimmter Lebensführung möglich ist; dies umfasst auch die Unterstützung beim Umzug in eine andere Wohnform.

Nach Nr. 4 haben der Träger und die Leitung die Festlegungen und Ziele in den individuellen Pflege- und Teilhabeplänen zu beachten und umzusetzen. Auch wird die Dokumentation ihrer Umsetzung vorgeschrieben. Dazu gehören die Auflistung aller Pflege- und Unterstützungsaktivitäten und die Gesamtdarstellung aller geplanten individuellen und regelmäßig durchzuführenden Einzelmaßnahmen. Die Verpflichtungen nach Nr. 4 sollen die Kontrolle einer fachlich angemessenen Pflege und Unterstützung erleichtern und deren Nachweis ermöglichen. Dabei ist es bei Beachtung aller sonstigen Voraussetzungen zulässig, die Durchführung der erbrachten Pflege- und Unterstützungsleistungen gebündelt abzuzeichnen.

Zu beachten sind neben kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Bedarfen auch die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Bedarfe von Bewohnerinnen und Bewohnern. Kultursensible Pflege und Unterstützung gehört zum Standard einer zeitgemäßen Leistungserbringung und berücksichtigt biografieorientiert die besonderen kulturspezifischen Lebensgewohnheiten von Bewohnerinnen und Bewohnern. Zu den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Bedarfen zählt, dass Bewohnerinnen und Bewohner auf Wunsch von Personen ihres Geschlechts unterstützt werden.

Nr. 5 soll die ungestörte Kontaktaufnahme von Besucherinnen und Besuchern zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung ermöglichen.

Die Nr. 6 und 7 entsprechen im Hinblick auf die Gewährleistung der Hygiene und der Arzneimittelsicherheit den derzeitigen Anforderungen des Heimgesetzes.

Nach Nr. 8 haben der Träger und die Leitung die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen und die Beteiligung der genannten Externen zu fördern und das schriftliche Konzept der Mitsprache und Beteiligung (§ 8 Abs. 2) vorzulegen. Damit sollen die Öffnung der Einrichtung gefördert und die Gestaltungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner ausgebaut werden.

Weitere Anforderungen an den Träger werden in Abs. 2 beschrieben. Dazu zählen nach Nr. 1 die notwendige Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die im Unterschied zum Heimgesetz nicht mehr regelhaft durch das Landesamt für Versorgung und Soziales geprüft werden. Sie werden im Sinne der Harmonisierung mit dem Leistungsrecht in der Regel unterstellt, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt. Damit werden die Träger ebenso wie das Landesamt für Versorgung und Soziales von Verwaltungsaufwand entlastet. Etwas anderes gilt, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit infrage stellen, wie zum Beispiel Anzeichen für eine drohende Insolvenz.

Nach Nr. 2 muss der Träger eine für den Betrieb der Einrichtung ausreichende Zahl an Beschäftigten und deren persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit sicherstellen. Das ist, vorbehaltlich der Anwendung eines spezifischen Personalbemessungssystems und unter Beachtung der Vorgaben der nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung, regelmäßig anzunehmen, wenn den entsprechenden Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach dem Elften oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Rechnung getragen wird.

Angesichts der komplexen und sich kontinuierlich weiterentwickelnden Aufgaben bei der Versorgung von älteren Menschen, volljährigen Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen volljährigen Menschen ist es notwendig, dass sich - wie in Nr. 3 vorgesehen - alle Beschäftigten einer Einrichtung kontinuierlich fortbilden. Zum Beispiel erfordert der Umgang mit Menschen mit Demenz besondere Kompetenzen von allen, die diesen Menschen begegnen. Auch die Versorgung von hochbetagten schwerstpflegebedürftigen und multimorbiden Bewohnerinnen und Bewohnern stellt höchste Anforderungen an die Pflegenden. Es gehört zum Auftrag und zur Fürsorgepflicht eines Trägers, die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Fort- und Weiterbildungsangeboten sicherzustellen. Das liegt im Interesse der zu unterstützenden Bewohnerinnen und Bewohner wie auch der Beschäftigten.

Nr. 4 verpflichtet die Träger zum Betreiben eines Qualitätsmanagements; dazu zählt die Sicherstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität der Wohnformen, der Pflege und der anderen Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes fachlicher Erkenntnisse. Neu verankert wird ein internes Beschwerdemanagement, das im Rahmen des Qualitätsmanagements einzuführen ist. Damit sollen Bewohnerinnen und Bewohner unterstützt und ermutigt werden, ihre Beobachtungen, Wünsche und Kritik hinsichtlich aller Versorgungsbereiche einer in der Einrichtung verantwortlichen Stelle mitzuteilen. Es liegt gerade auch im Interesse der Träger, diese Informationen für die Weiterentwicklung ihrer Qualität und zum interessierten Austausch mit der Bewohnerschaft zu nutzen. Ein gutes Beschwerdemanagement dient der Vermeidung von Fehlern und Risiken und damit auch der Kostenersparnis bei den Trägern.

Die Nr. 5 und 6 legen weitere Voraussetzungen fest, die beim Betrieb einer Einrichtung erfüllt sein müssen. Der Träger muss seinen in § 11 bestimmten Transparenzverpflichtungen nachkommen und die für die Einrichtung geltenden Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes beachten. Die Einhaltung dieser Bestimmungen unterliegt somit auch der Aufsichtskompetenz des Landesamts für Versorgung und Soziales.

Zum Nachweis, dass der Träger die genannten Anforderungen erfüllt, legt er gemäß Abs. 3 bei seiner Anzeige der Inbetriebnahme der Einrichtung nach § 21 Abs. 1 dem Landesamt für Versorgung und Soziales ein detailliertes Konzept mit den entsprechenden Nachweisen vor. Aus diesem müssen sich die wesentlichen Leistungsinhalte für die spezifischen Zielgruppen der Einrichtung ergeben. Das Landesamt für Versorgung und Soziales muss auf dieser Grundlage überprüfen können, ob die Leistungen einer Einrichtung

der tatsächlichen Bedarfslage der vorgesehenen Bewohnerschaft entsprechen. Bei der Überprüfung der Umsetzung der genannten Anforderungen sind die jeweiligen Besonderheiten der Einrichtung, zum Beispiel deren Größe und Belegungsstruktur, zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, besondere Unterstützungsbedarfe und Konzepte bei der Überprüfung und Vereinbarung von Anforderungen zu berücksichtigen, setzt voraus, dass die Nutzungsart, die vorgesehene Belegung und die Leistungsangebote im Detail beschrieben werden. Bei Zweifeln, ob die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind, hat das Landesamt für Versorgung und Soziales die erforderlichen Aufklärungsmaßnahmen zu unternehmen.

Zu § 17 (Anforderungen an Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot):

§ 17 enthält die Anforderungen an Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot im Sinne des § 5; für diese Einrichtungen gelten die in § 16 im Einzelnen festgelegten Anforderungen entsprechend. Da in diesen Einrichtungen aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung ein höheres Maß an Selbstverantwortung möglich ist, kann das Landesamt für Versorgung und Soziales diese von einzelnen Anforderungen befreien. Voraussetzung ist, dass ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird, das die Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes garantiert und ein höheres Maß an Selbstbestimmung und Teilhabe unter gleichzeitiger Gewährleistung des erforderlichen Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner sicherstellt. Damit ist es dem Landesamt für Versorgung und Soziales möglich, flexibler auf die speziellen Konzepte und Erfordernisse der genannten Einrichtungen einzugehen und auch Vereinbarungen zu schließen, die verbindlich gelten. Die Träger der Einrichtungen können auf diese Weise von für ihre spezielle Einrichtung unnötigen Anforderungen und damit auch von den damit sonst verbundenen Kosten entlastet werden.

Zu § 18 (Individueller Lebensraum):

Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen des Wohnens mit Pflege und Betreuung haben das Recht auf die individuelle Gestaltung ihres Lebensraums. Dies ist in der Regel nur dadurch sicherzustellen, dass ein Einzelzimmer mit eigenem Sanitärbereich zur Verfügung steht. Daher sind bei Neubauten bzw. Instandsetzungen die Wohneinheiten in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 grundsätzlich mit Einzelzimmern auszustatten. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben grundsätzlich das Recht auf ein Einzelzimmer, sofern sie dies wünschen und ein entsprechendes Zimmer zur Verfügung steht. Auf Wunsch können Bewohnerinnen und Bewohner in Mehrbettzimmern wohnen. Bei der Belegung von Mehrbettzimmern sind die Bewohnerinnen und Bewohner anzuhören und ihre geäußerten Wünsche hinsichtlich der Person der Mitbewohnerin oder des Mitbewohners angemessen zu berücksichtigen.

Abs. 2 regelt die Übergangsbestimmungen für bereits bestehende Einrichtungen. Diese müssen erst nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für alle Bewohnerinnen und Bewohner, die dies wünschen, ein Einzelzimmer zur Verfügung stellen.

Zu § 19 (Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten):

Abs. 1 regelt die fachlichen Anforderungen an die Beschäftigten. Durch die Festlegung, dass Pflegekräfte mindestens mit der Hälfte der tarifvertraglichen Arbeitszeit beschäftigt werden sollen, wird sichergestellt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner nicht mit ständig wechselnden Bezugspersonen konfrontiert werden und somit ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Darüber hinaus wird aufgeführt, welche Beschäftigte nicht zu den Fachkräften zählen.

In Abs. 2 wird die Quote der Fachkräfte an allen Beschäftigten geregelt, da nur durch einen entsprechenden Anteil an Fachkräften die Qualität von Pflege und Betreuung gewährleistet werden kann.

Abs. 3 verpflichtet das zuständige Ministerium dazu, in einer Rechtsverordnung eine ohnehin gebotene Mindestzahl zu beschäftigender Kräfte verbindlich festzulegen, um die Qualität der Pflege sicherzustellen. Die Zahl der Beschäftigten ist in Relation zur Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner anzuordnen und muss differenziert auf die unterschiedlichen Einrichtungen bestimmt werden. Dem wachsenden Anteil an Bewohnerinnen und Bewohnern, die einen Migrationshintergrund haben und die die deutsche Sprache

nicht oder nicht ausreichend beherrschen, wird durch die Regelung in Satz 4 Rechnung getragen.

Zu § 20 (Erprobungsregelung):

Abs. 1 ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen für Einrichtungsarten nach den §§ 4 und 5 Ausnahmen von einzelnen Anforderungen nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen im Rahmen der Erprobung neuer Versorgungskonzepte. Dabei geht es im Wesentlichen um Anforderungen an spezifische neue Einrichtungsarten mit umfassender Versorgung; bei Einrichtungen im Sinne des § 5 sind Befreiungen auch im Rahmen der Voraussetzungen des § 17 möglich.

Die Ausnahmen sind nach Abs. 2 zeitlich zunächst auf maximal fünf Jahre befristet; danach entscheidet das Landesamt für Versorgung und Soziales anhand der in der Zwischenzeit mit dem neuen Versorgungskonzept gesammelten Erfahrungen, ob die Ausnahmen dauerhaft Bestand haben können. Damit wird im Interesse der Träger Planungssicherheit gewährleistet, die auf einen gegenüber den derzeitigen Regelungen erweiterten Erprobungszeitraum gestützt werden kann.

Nach Abs. 3 wird die Zulassung zur Erprobung eines innovativen Versorgungskonzepts davon abhängig gemacht, dass der Erprobungszeitraum wissenschaftlich begleitet und ausgewertet wird. Das ist besonders zur Evaluation eines Konzepts gerechtfertigt, bei dem von wesentlichen Anforderungen und Standards dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Rechtsverordnungen abgewichen wird. Dabei kann sich das Land bei besonderem öffentlichem Interesse und entsprechend verfügbaren Haushaltsmitteln an den grundsätzlich vom Träger der Einrichtung selbst zu tragenden Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung beteiligen.

Zu § 21 (Anzeigepflicht):

§ 21 beschreibt die für alle Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 bestehenden Anzeigepflichten an das Landesamt für Versorgung und Soziales.

Abs. 1 betrifft die Anzeige neuer Einrichtungen, die spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgen muss, damit dem Landesamt für Versorgung und Soziales ausreichend Zeit zur Überprüfung bleibt. Gegenüber dem derzeit geltenden Heimgesetz wird auf die Vorlage der Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags und der Heimordnung verzichtet. Das dient der Entbürokratisierung und ist zu rechtfertigen, denn die gesondert berechenbaren Investitionskosten sind entweder Gegenstand von Vereinbarungen nach § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder werden nach § 82 Abs. 3 oder Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch dem Landesamt für Versorgung und Soziales mitgeteilt. Satzungen sind regelmäßig im Handelsregister einsehbar und Gesellschaftsverträge für Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts müssen nicht zwingend schriftlich abgeschlossen werden.

Neu aufgenommen wird die Verpflichtung, neben den Namen und der Qualifikation der vorgesehenen oder eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch deren Stellenumfang anzuzeigen. Dadurch werden die Voraussetzungen für eine wirkungsvollere Überprüfung der angemessenen personellen Ausstattung geschaffen, deren Fehlen vielfach die Ursache für Versorgungsdefizite darstellt. Berücksichtigt wird, dass bei neuen Einrichtungen Namen, Qualifikation und Stellenumfang von künftigen Beschäftigten zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht in allen Fällen bekannt sein dürften. Hinsichtlich der Einrichtungsleitung und der verantwortlichen Pflegekraft kann die Mitteilung bis zur Inbetriebnahme nachgeholt werden; dann müssen sie allerdings feststehen, da ohne sie der Betrieb der Einrichtung nicht aufgenommen werden kann. Soweit in der Zeit nach der Inbetriebnahme einer Einrichtung noch keine Vollbelegung besteht, werden die sonstigen Beschäftigten erst nach und nach eingestellt werden. Zur Entlastung sowohl des Trägers als auch des Landesamts für Versorgung und Soziales wird auf eine Mitteilung jeweils unmittelbar nach Beschäftigungsbeginn verzichtet; neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Landesamt für Versorgung und Soziales zusammengefasst alle drei Monate anzuzeigen.

Abs. 2 reduziert die Verpflichtungen zur Anzeige von Änderungen gegenüber den Regelungen des Heimgesetzes. Eine unverzügliche Anzeige ist nur noch in den in Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen erforderlich. Sonstige Ände-

rungen hinsichtlich der nach Abs. 1 gemeldeten Angaben und Unterlagen sind grundsätzlich nur noch halbjährlich und nicht mehr unverzüglich mitzuteilen; damit wird einem vielfach erklärten Wunsch der Träger entsprochen, ohne dass dies zu einer Reduzierung in der Überwachungsqualität führt.

Nach Abs. 3 ist im Interesse der künftigen Bewohnerin beziehungsweise des künftigen Bewohners die Zustimmung des Landesamts für Versorgung und Soziales erforderlich, wenn eine Person in einer Einrichtung aufgenommen werden soll, die nicht von der Leistungsbeschreibung und der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung erfasst ist. Relevant wird dieses Zustimmungserfordernis zum Beispiel bei der Aufnahme von jüngeren Menschen in einer Pflegeeinrichtung. In diesen Fällen ist es zum einen erforderlich, dass vorrangig pflegerische Bedürfnisse vorliegen und sonstige Unterstützungsbedarfe zum Beispiel der Eingliederungshilfe nur nachrangig gegeben sind und dass zum anderen die Aktivitäten und Rahmenbedingungen in der Pflegeeinrichtung auch den Bedürfnissen von jungen Menschen entsprechen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass Bewohnerinnen und Bewohner nur in solche Einrichtungen aufgenommen werden, die ihrem individuellen Hilfebedarf auch entsprechen können.

Abs. 4 stellt klar, dass die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Meldungen entweder schriftlich oder in elektronischer Form - auch ohne qualifizierte elektronische Signatur - abgegeben werden; mündliche Mitteilungen reichen nicht aus.

Zu § 22 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Datenschutz):

Die Abs. 1 und 2 regeln die erforderlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Träger der Einrichtungen nach den §§ 4 und 5; sie orientieren sich überwiegend an den entsprechenden Verpflichtungen nach dem Heimgesetz. Neben der wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie den vorhandenen Räumlichkeiten und deren Belegung sind auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die nach Abs. 1 Nr. 4 bis 10 festgelegten Angaben zu den Bewohnerinnen und Bewohnern zu dokumentieren.

Die Abs. 3 bis 6 enthalten einige grundlegende Vorgaben zur Datenverarbeitung und zur Beachtung des Datenschutzes durch die Einrichtungen und ihre Träger im Hinblick auf personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner. Abs. 3 regelt die Voraussetzungen der Erhebung, Speicherung und internen Nutzung der Daten, Abs. 4 die Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten an Dritte. Die vorgesehenen Bestimmungen ermöglichen die im Zuge des Betriebs der Einrichtungen erforderliche Datenverarbeitung; sie beschränken die Datenverarbeitung im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen allerdings auch auf die notwendigen Fallgestaltungen und beugen so einer unnötigen Datenverarbeitung vor. Nach Abs. 5 hat die Einrichtung die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Wahrung des Datenschutzes und der Geheimhaltungspflichten zu schaffen. Abs. 6 stellt klar, dass die für die Einrichtung oder ihren Träger jeweils geltenden sonstigen Datenschutzbestimmungen ansonsten unberührt bleiben und ermöglicht es Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, unter Berücksichtigung ihres Selbstverständnisses anstelle der Bestimmungen zur Datenverarbeitung der Abs. 3 bis 5 vergleichbare eigene bereichsspezifische Bestimmungen zu erlassen.

Zu § 23 (Allgemeine Bestimmungen über die Prüfung von Einrichtungen):

§ 23 enthält gemeinsame Vorgaben für die Prüfung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 4) und der Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot (§ 5) durch das Landesamt für Versorgung und Soziales. Es kann gemeinschaftliche Wohnformen auch prüfen, um festzustellen, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 handelt.

Gemäß Abs. 1 prüft das Landesamt für Versorgung und Soziales alle Bereiche der Leistungserbringung auf deren Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Prüfungen können sich jedoch auch auf einzelne Prüfschwerpunkte, wie zum Beispiel die personelle Ausstattung, die fachgerechte Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Demenzerkrankung, die Umsetzung von Teilhabe und Mitwirkung oder die soziale Unterstützung beziehen. Alle Prüfungen, die gemeinsam mit dem Medizinischen Dienst der

Krankenversicherung durchgeführt werden, finden unangemeldet statt, um deren Wirkung und Erkenntnisgehalt zu optimieren. Eine unangemeldete Prüfung wird allerdings beispielsweise dann nicht in Betracht kommen, wenn für die Überprüfung der Ergebnisqualität die vorherige Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers einer Bewohnerin oder eines Bewohners erforderlich ist. Somit können auch angemeldete Prüfungen durchaus sinnvoll sein.

Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 10 orientieren sich im Wesentlichen an den derzeitigen Regelungen des Heimgesetzes. Sie beschreiben die Befugnisse des Landesamts für Versorgung und Soziales im Rahmen der Prüfung einer Einrichtung (Abs. 2 und 3); die dort vorgesehenen Befugnisse, zum Beispiel die Einsichtnahme in Dokumentationen der Einrichtung, ermöglichen dem Landesamt die Gewinnung von Erkenntnissen, soweit dies im Einzelfall für die Prüfung erforderlich ist. Die Bestimmungen enthalten Regelungen zur Mitwirkung des Trägers, der Leitung und der sonstigen Leitungskräfte der Einrichtung bei der Prüfung (Abs. 4). Die Duldungs- und Auskunftspflichten gelten entsprechend für die Vermieterinnen und Vermieter und die Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen im Rahmen der Prüfung von gemeinschaftlichen Wohnformen im Hinblick darauf, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 handelt (Abs. 5).

Zur Überwachung in gesundheitlicher, hygienischer und pflegerischer Hinsicht stehen die in den Abs. 1 bis 5 genannten Befugnisse auch den Gesundheitsämtern und den von ihnen mit der Prüfung beauftragten Personen zu. Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz wird durch Art. 3 aufgehoben.

Dem folgen Regelungen zu Auskunftsverweigerungsrechten (Abs. 7), zur Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Prüfinstitutionen (Abs. 8) und zur Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und externer bürgerschaftlich Engagierter (Abs. 9).

Hinzuweisen ist auf die in Abs. 2 Satz 4 vorgesehene Möglichkeit für das Landesamt für Versorgung und Soziales, weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen, auch aus dem Bereich der Selbsthilfe von älteren Menschen, volljährigen Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftigen volljährigen Menschen.

Zur in Abs. 8 vorgesehenen engen Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Aufsichtsbehörden, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der seinerseits nach § 117 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur Zusammenarbeit verpflichtet ist, können nach § 33 Abs. 3 in der Arbeitsgemeinschaft Vereinbarungen getroffen werden.

Die in Abs. 9 enthaltene Rechtsgrundlage zur Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Vertretungen sowie externer bürgerschaftlich Engagierter berücksichtigt, dass gerade diese Personen vielfach einen kontinuierlichen Einblick in die Lebensqualität in einer Einrichtung haben, sodass deren Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Prüfung der Einrichtung zur Geltung kommen sollen. Zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen den in Abs. 9 genannten Personen und Institutionen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form übermittelt werden.

Zu § 24 (Prüfung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot):
§ 24 enthält Bestimmungen zur Prüfung von Einrichtungen im Sinne des § 4.

Abs. 1 unterscheidet zwischen regelmäßigen (Abs. 2) und anlassbezogenen Prüfungen (Abs. 3).

Nach Abs. 2 hat das Landesamt für Versorgung und Soziales bei jeder Einrichtung nach § 4 mindestens eine Regelprüfung im Jahr vorzunehmen. Davon kann abgewichen werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass die Einrichtung kontinuierlich gute Pflege- und Unterstützungsqualität erbringt. Das kann dann als gegeben angesehen werden, wenn die Einrichtung zeitnah durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe überprüft wurde und die Einrichtung

bei der Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ein nach der jeweils geltenden Bewertungssystematik nach § 115 Abs. 1 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens gutes Ergebnis erzielt hat oder durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe ein gleichwertiges Ergebnis festgestellt wurde, sofern diese Prüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Mit Blick auf den Vorrang der Prüfung der Ergebnisqualität durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ist zusätzlich erforderlich, dass Erkenntnisse über die Struktur- und Prozessqualität in der Einrichtung vorliegen, zum Beispiel durch unabhängige Sachverständige oder anerkannte Zertifizierungen. Der aktuelle Qualitätsbericht einschließlich dazu abgegebener Stellungnahmen muss im Einrichtungs- und Dienstportal nach § 14 veröffentlicht worden sein. Liegen diese Voraussetzungen bei einer Einrichtung vor, so ist es zu verantworten, dass das Landesamt für Versorgung und Soziales Regelprüfungen in größeren zeitlichen Abständen (bis höchstens drei Jahre) vornimmt. Damit wird gleichzeitig der Qualitätserfolg einer Einrichtung anerkannt und es werden unnötige Prüfungen vermieden.

Liegen Anhaltspunkte oder Beschwerden vor, die darauf schließen lassen, dass bei einer Einrichtung die Anforderungen nach § 16 nicht erfüllt sind, ist das Landesamt für Versorgung und Soziales nach Abs. 3 jederzeit berechtigt, eine anlassbezogene Prüfung durchzuführen. Diese kann über den jeweiligen Prüfanlass hinausgehen.

Zu § 25 (Prüfung von Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot): Die Einrichtungen im Sinne des § 5 werden spätestens nach Ablauf von zwei Jahren geprüft. Darüber hinaus können sie anlassbezogen früher geprüft werden, wenn Anhaltspunkte wie Beschwerden und sonstige Hinweise vorliegen, dass die Anforderungen nach § 17 nicht erfüllt sind. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung und Struktur der Einrichtung, der zugrunde liegenden Vereinbarungen oder der Dauer des Aufenthalts strukturell in geringerem Umfang von dem Träger der Einrichtung abhängig, weshalb auch ein reduziertes Maß an staatlicher Aufsicht gerechtfertigt ist. Die Prüfung kann über den jeweiligen Prüfungsanlass hinausgehen.

Zu § 26 (Bekanntgabe von Prüfergebnissen):

Abs. 1 verpflichtet das Landesamt für Versorgung und Soziales, das Prüfergebnis mit der Leitung der Einrichtung und der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner eingehend zu erörtern und die Details der Prüfung zu begründen. Über das Ergebnis der örtlichen Prüfung nach §§ 23 bis 25 ist durch die zuständige Behörde ein Prüfbericht zu erstellen, der Aussagen über die Ergebnisse der Prüfung enthält. Er ist dem verantwortlichen Leistungsanbieter bekanntzugeben und dem Wohnerrat zu übermitteln.

Die zuständige Behörde kann nach Abs. 2 aus den Ergebnissen der Überwachungen nach §§ 23 bis 25 die für Nutzerinnen und Nutzer und für Bewerberinnen und Bewerber um einen Platz in der Wohnform relevanten Informationen zur Wohn- und Lebensqualität in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich machen. Über Art und Umfang der Veröffentlichung sind Vereinbarungen mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe, den Verbänden der Leistungserbringer und den Betroffenenverbänden auf Landesebene anzustreben.

Die zuständige Behörde ist nach Abs. 3 verpflichtet, alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit und über die allgemeine Situation in Einrichtungen und Wohnformen im Land Hessen zu berichten. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen

Zu § 27 (Maßnahmen der zuständigen Behörde):

§ 27 gilt für alle Maßnahmen, die das Landesamt für Versorgung und Soziales nach den §§ 28 bis 32 nach der Feststellung von Mängeln ergreift.

Nach Abs. 1 besteht nicht nur eine Berechtigung des Landesamts für Versorgung und Soziales, bei Nichterfüllung der für die Einrichtungen geltenden Anforderungen tätig zu werden; es muss im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen Einrichtung auf die Beseitigung der Mängel hinwirken. Zur Feststellung von Mängeln kann das Landesamt für Versorgung und Soziales auch auf Erkenntnisse des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder anderer Prüfbehörden zurückgreifen. Die von ihm eingeleiteten Maßnahmen haben sich grundsätzlich an dem für die Einrichtungen geltenden leistungsrechtlichen Rahmen zu orientieren.

Nach Abs. 2 ist mit dem Träger der Sozialhilfe Einvernehmen anzustreben, wenn ordnungsrechtliche Entscheidungen Auswirkungen auf die Entgelte oder Vergütungen haben, es sei denn, dass eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner besteht. Vergleichbares gilt für Pflegekassen, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden die im Einzelnen genannten Vereinbarungen vorliegen.

Abs. 3 sieht zur Verbesserung der Transparenz über die getroffenen Maßnahmen vor, dass das Landesamt für Versorgung und Soziales hierüber die Verbände des Trägers der Einrichtung, die Landesverbände der Pflegekassen, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, die betroffenen Träger der Sozialhilfe und die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, den Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher informiert.

Abs. 4 verpflichtet das Landesamt für Versorgung und Soziales, Bewohnerinnen und Bewohner, denen ein Verbleib in einer Einrichtung aufgrund der dort bestehenden Mängel nicht mehr zumutbar ist, bei der Suche nach einer geeigneten anderen Einrichtung zu unterstützen. Das ist besonders dann erforderlich, wenn die Betroffenen dazu selbst nicht in der Lage sind und daher der Hilfe bedürfen.

Im Interesse eines effektiven Schutzes von Bewohnerinnen und Bewohnern und im Sinne eines wirkungsvolleren Verwaltungshandelns bestimmt Abs. 5, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen nach den §§ 29 bis 32 keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 28 (Beratung und Vereinbarung bei Mängeln):

Wie im Heimgesetz besteht nach Abs. 1 bei festgestellten Mängeln der Vorrang der Beratung durch das Landesamt für Versorgung und Soziales; das gilt auch, wenn die Mängel im Rahmen der Prüfung vor der Inbetriebnahme der Einrichtung festgestellt worden sind.

Nach Abs. 2 soll das Landesamt für Versorgung und Soziales mit dem Träger der Einrichtung eine Vereinbarung mit Fristsetzung über die Beseitigung der Mängel abschließen. Das Instrument der Vereinbarung baut auf der konstruktiven Zusammenarbeit von Träger und Prüfbehörde auf und stellt ein milderes Mittel als die Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nach § 29 dar. Zugleich bildet diese Vereinbarung einen wirkungsvollen Abschluss des Beratungsprozesses, der auch eine konsequente Überwachung der Maßnahmen des Trägers zur Mängelbeseitigung ermöglicht.

Zu § 29 (Anordnung zur Beseitigung von Mängeln):

Greift die Beratung des Landesamts für Versorgung und Soziales nicht oder wird eine im Rahmen der Beratung abgeschlossene Vereinbarung durch den Träger der Einrichtung nicht fristgerecht erfüllt, kann das Landesamt für Versorgung und Soziales in den in Abs. 1 vorgesehenen Fällen Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln erlassen.

Gemäß Abs. 2 können die Anordnungen auch sofort, das heißt ohne zwingend vorgeschaltete Beratung, erlassen werden, wenn erhebliche Mängel festgestellt werden, die zum Beispiel eine Gefahr für Leben oder Gesundheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners darstellen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der Beratungsprozess teilweise ausgenutzt wird, um Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsqualität aufzuschieben und zu verzögern. Diesem Verhalten soll künftig durch die Möglichkeit der sofortigen Anordnung zur Beseitigung von Mängeln entgegengewirkt werden. Aufgrund vielfältiger Erfahrungen in der Praxis ist es erforderlich, dem Landesamt für Versorgung und Soziales einen schnelleren Durchgriff zu ermöglichen, wenn Beratungsmaßnahmen bei erheblichen Mängeln vorhersehbar nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen.

Da Anordnungen nach den Abs. 1 und 2 Auswirkungen auch für die Leistungsträger, zum Beispiel im Hinblick auf die von diesen zu tragenden Kosten, haben können, sieht Abs. 3 vor, dass neben dem Träger der Einrichtung, an den sich die Anordnung richtet, auch der Träger der Sozialhilfe und die Vergütungssatzparteien Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben können.

Zu § 30 (Aufnahmestopp):

§ 30 sieht als Aufsichtsmaßnahme des Landesamts für Versorgung und Soziales ausdrücklich das Instrument des Aufnahmestopps vor. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme, die zwar im Heimgesetz nicht als solche ausdrücklich erwähnt ist, die allerdings in der Praxis bereits bisher als Minus gegenüber der Betriebsuntersagung genutzt wird, um die Versorgungsqualität in einer Einrichtung abzusichern. Ein Aufnahmestopp kommt zum Beispiel dann zum Zuge, wenn die personelle Ausstattung der Einrichtung nicht den Anforderungen und dem Bedarf entspricht oder wenn bauliche Defizite bestehen, die der weiteren Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenstehen.

Zu § 31 (Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung):

Die Bestimmungen zum Beschäftigungsverbot und zur Einsetzung einer kommissarischen Leitung entsprechen inhaltlich den derzeitigen diesbezüglichen Regelungen des Heimgesetzes.

Zu § 32 (Untersagung des Betriebs):

Auch künftig kommt eine Betriebsuntersagung als Ultima Ratio unter den in § 32 genannten Voraussetzungen in Betracht. Während das Landesamt für Versorgung und Soziales in den Fällen des Abs. 1 verpflichtet ist, den Betrieb der Einrichtung zu untersagen, wenn andere Aufsichtsmaßnahmen nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, stellt Abs. 2 diese Entscheidung in den dort genannten Fällen in das pflichtgemäße Ermessen des Landesamts für Versorgung und Soziales. Stellen sich bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung vor deren Inbetriebnahme Mängel heraus, deren Beseitigung möglich ist, kommt nach Abs. 3 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Mittel nur eine vorläufige Untersagung der Inbetriebnahme der Einrichtung durch das Landesamt für Versorgung und Soziales in Betracht.

Zu § 33 (Arbeitsgemeinschaft):

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 33 dient der Zusammenarbeit und Abstimmung der beteiligten Behörden und sonstigen Institutionen.

Abs. 1 legt die an der Arbeitsgemeinschaft obligatorisch oder fakultativ beteiligten Organisationen fest. Neu ist die ausdrückliche Mitgliedschaft des Landesamts für Versorgung und Soziales in seiner Eigenschaft als obere Gesundheitsbehörde, was in den engen Arbeits- und Prüfw Zusammenhängen im Bereich der Hygiene und des Infektionsschutzes begründet liegt. Bereits in der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 des Heimgesetzes ist die obere Gesundheitsbehörde als ständiger Gast vertreten. Neu vorgesehen ist, bei entsprechenden Themen, die Beteiligung zum Beispiel von Organisationen der Selbsthilfe, der Verbraucherzentrale Hessen e.V. und der Berufsverbände.

Abs. 2 übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft weitgehend die bereits im Heimgesetz enthaltenen Regelungen über den Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden und sonstigen Institutionen einschließlich der aus Gründen des Datenschutzes erforderlichen Beschränkungen.

Nach Abs. 3 soll das Landesamt für Versorgung und Soziales mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen Vereinbarungen treffen über die Inhalte und das Verfahren ihrer Prüfungen, die gemeinsam, selbstständig oder ergänzend durchgeführt werden können, und diese aufeinander abstimmen. Damit sollen Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden. Diese Vereinbarung regelt auch den Austausch von Prüfergebnissen und deren Veröffentlichung.

Abs. 4 sieht vor, dass das Landesamt für Versorgung und Soziales auch künftig die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt und dass die Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft die ihnen durch die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten jeweils selbst tragen. Um eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern in der Arbeitsgemeinschaft zu erreichen, ist vorgesehen, dass bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden sollen. Die Umsetzung erfolgt durch das Verfahren der Doppelbenennung, wonach die entsendenden Stellen jeweils eine Frau und einen Mann benennen und das Landesamt für Versorgung und Soziales die Auswahl trifft. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der

Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen (Reißverschlussverfahren). Das Doppelbenennungsverfahren und das Reißverschlussverfahren finden keine Anwendung, soweit einem entsendenden Beteiligten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; er hat dem Landesamt für Versorgung und Soziales die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen.

Nach Abs. 5 regelt das Landesamt für Versorgung und Soziales im Einvernehmen mit den anderen Beteiligten im Rahmen einer Geschäftsordnung die Einzelheiten über die Amtsperiode und die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft und über ihre Arbeit.

Zu § 34 (Datenschutz):

§ 34 enthält die erforderlichen Regelungen zum Schutz der in Ausführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch das Landesamt für Versorgung und Soziales verarbeiteten personenbezogenen Daten. Das Heimgesetz enthält keine vergleichbaren Regelungen.

Abs. 1 legt fest, dass sich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Versorgung und Soziales in erster Linie nach den folgenden Abs. des § 34 und ergänzend nach den jeweils aktuellen Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) richtet.

Abs. 2 enthält Regelungen zur Zulässigkeit der Erhebung und internen Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Versorgung und Soziales. Soweit kein Fall des Abs. 2 Satz 1 gegeben ist, ist eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich; auch müssen die Vorgaben des § 7 des Hessischen Datenschutzgesetzes erfüllt sein.

Abs. 3 regelt die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte und die diesen dabei obliegenden Verpflichtungen, besonders im Hinblick auf die Zweckbindung der Daten. Da das Landesamt für Versorgung und Soziales eine Vielzahl von Aufgaben in sehr unterschiedlichen Bereichen wahrnimmt, wird auch festgelegt, dass die für eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte geltenden Bestimmungen entsprechend für die Weitergabe der Daten innerhalb des Landesamts für Versorgung und Soziales an Personen oder Stellen gelten, die nicht unmittelbar mit Maßnahmen nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen befasst sind. Damit wird eine strenge Zweckbindung der Daten erreicht.

Abs. 4 enthält Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsvorhaben. Er stellt einen sachgerechten Ausgleich zwischen den jeweils grundrechtlich geschützten Rechtspositionen des Datenschutzes einerseits und der Forschungsfreiheit andererseits her.

In Abs. 5 wird das Landesamt für Versorgung und Soziales zur Sicherstellung des in diesem Zusammenhang erforderlichen innerbehördlichen technischen und organisatorischen Datenschutzes verpflichtet. Dabei kann ergänzend (Abs. 1 Satz 2) auf die diesbezüglichen Vorgaben des Hessischen Datenschutzgesetzes zum technischen und organisatorischen Datenschutz zurückgegriffen werden.

Zu § 35 (Ordnungswidrigkeiten):

§ 35 enthält die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Ordnungswidrigkeitentatbestände; er entspricht in seiner Systematik weitgehend den derzeitigen Regelungen des Heimgesetzes. Die "Aufspaltung" der Ordnungswidrigkeitentatbestände in die Abs. 1 und 2 ist durch die in Abs. 3 vorgesehene, am Unrechtsgehalt orientierte Festlegung der unterschiedlichen Höchstgeldbuße in Abs. 1 (25.000 Euro) und in Abs. 2 (10.000 Euro) bedingt.

Zu § 36 (Zuständige Behörde):

Zur zuständigen Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird das Landesamt für Versorgung und Soziales bestimmt. Derzeit ist die Zuständigkeit des Landesamts für Versorgung und Soziales im Hinblick auf das Heimgesetz in § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz geregelt; die Aufhebung dieser Landesverordnung ist in Art. 3 vorgesehen.

Damit bleibt auch zukünftig die derzeit für die Durchführung des Heimgesetzes und der auf der Grundlage des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständige Behörde für diesen wichtigen Bereich zuständig und kann ihre reichhaltigen Erfahrungen nahtlos in die Arbeit mit den neuen gesetzlichen Vorschriften einbringen. Dadurch wird einerseits die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung sichergestellt; andererseits ermöglicht das Landesamt für Versorgung und Soziales eine landesweit einheitliche Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 37 (Berichterstattung):

Im Rahmen einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung sieht § 37 vor, dass die Landesregierung dem Landtag im Jahr 2014 einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieses Gesetzes erstattet. Das ist im Hinblick auf die Fortentwicklung des bisher bundesrechtlich geregelten Heimrechts und die in zahlreichen Bereichen vorgesehenen erheblichen inhaltlichen Abweichungen erforderlich, um dem Landtag als zuständigem Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu geben, die von ihm auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung beschlossenen Regelungen einer Überprüfung auch im Hinblick auf etwaigen Fortentwicklungsbedarf zu unterziehen. Im Jahr 2014 werden auch ausreichende Erfahrungen mit den neuen gesetzlichen Regelungen vorliegen, auf deren Grundlage der Bericht erstellt werden kann.

Da es um die Umsetzung und die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis geht, ist das für die Erstellung des Berichts innerhalb der Landesregierung federführende Ministerium auf entsprechende Beiträge aus der Praxis besonders des Landesamts für Versorgung und Soziales, aber auch des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der Verbraucherzentrale Hessen e.V. und der Verbände der Einrichtungs- und Leistungsträger angewiesen.

Im Gegenzug entfällt künftig der nach dem Heimgesetz bisher alle zwei Jahre durch das Landesamt für Versorgung und Soziales zu erstellende Tätigkeitsbericht, was zu einer Entlastung des Landesamts für Versorgung und Soziales und der bisher dort mit der Erstellung der Tätigkeitsberichte befassten Personen führt.

Zu § 38 (Durchführungsvorschriften):

Abs. 1 enthält die erforderlichen Rechtsverordnungsermächtigungen für das fachlich zuständige Ministerium, da das Gesetz selbst nicht unnötigerweise mit Detailregelungen überfrachtet werden soll. Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Ermächtigungen ermöglichen die in Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Ersetzung der Heimmindestbauverordnung, der Heimpersonalverordnung und der Heimmitwirkungsverordnung durch entsprechende landesrechtliche Regelungen. In Abs. 1 Nr. 2 wird ausdrücklich die Ermächtigung aufgenommen, im Rahmen der Rechtsverordnung auch Bestimmungen über den Anteil der Fachkräfte in den Einrichtungen zu treffen. Außerdem legt die Landesregierung durch Rechtsverordnung eine Mindestzahl der zu beschäftigenden Kräfte je nach Art der Einrichtung fest. Abs. 1 Nr. 4 und 5 enthält Ermächtigungen für Regelungen über die im Einzelnen vom Träger der Einrichtung bei der Entgegennahme von Geldleistungen und geldwerten Leistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 zu beachtenden Anforderungen und Verpflichtungen und über den Aufbau, die Inhalte und die Aktualisierung des Einrichtungen- und Dienstportals. Die in § 13 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung zu den Kriterien und Modalitäten der Veröffentlichung der Qualitätsberichte besteht unabhängig davon; sie ist allerdings davon abhängig, dass die in § 13 Abs. 3 Satz 1 primär vorgesehene Vereinbarung binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zustande kommt.

Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Rechtsverordnungen mit deren Erlass in Hessen die derzeit geltenden bundesrechtlichen Rechtsverordnungen (Heimmindestbauverordnung, Heimpersonalverordnung und Heimmitwirkungsverordnung) gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ersetzen. Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass das in § 39 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene übergangsweise Weitergelten der drei Verordnungen des Bundes hiervon unberührt bleibt.

Abs. 3 ermöglicht es dem fachlich zuständigen Ministerium, bei Bedarf zur Durchführung des Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Zu § 39 (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

§ 39 enthält die im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Abs. 1 sieht vor, dass dieses Gesetz im Rahmen der neuen Kompetenzen des Landesgesetzgebers für das Heimrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes) gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in Hessen die bundesrechtlichen Bestimmungen des Heimgesetzes und die Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), ersetzt mit der Folge, dass diese hier nicht mehr als Bundesrecht weitergelten. Auf die genannte Rechtsverordnung kann künftig verzichtet werden, da davon ausgegangen wird, dass die in § 12 Abs. 3 vorgesehenen Regelungen zu den Geldleistungen und geldwerten Leistungen im Hinblick auf die Überlassung von Wohnraum zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder für den Betrieb der Einrichtung ausreichend sind. Sollte sich wider Erwarten zusätzlicher Regelungsbedarf herausstellen, können entsprechende Regelungen auf der Grundlage der in § 38 Abs. 1 Nr. 4 enthaltenen Ermächtigungsgrundlage getroffen werden.

Auf der Grundlage des Heimgesetzes wurden neben der oben genannten die folgenden Rechtsverordnungen erlassen:

1. die Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346),
2. die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506), und
3. die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896).

Die in den Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsverordnungen sollen auf der Grundlage der Ermächtigungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durch eine landesrechtliche Rechtsverordnung ersetzt werden. Da diese erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden kann, sieht Abs. 2 im Rahmen einer Übergangsregelung vor, dass die genannten drei bundesrechtlichen Rechtsverordnungen bis zum Inkrafttreten der geplanten Landesverordnung auf Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 entsprechend weiter anzuwenden sind, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar sind. Damit werden zeitliche Regelungslücken vermieden. Soweit im Einzelfall die Anwendung der übergangsweise weiter geltenden bundesrechtlichen Rechtsverordnungen zu unzumutbaren Anforderungen an eine davon betroffene Einrichtung führt, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Das kann besonders für Einrichtungen in Betracht kommen, die derzeit nicht dem Regelungsbereich des Heimgesetzes unterliegen.

Während davon auszugehen ist, dass die in § 4 genannten Einrichtungen bereits derzeit in den Anwendungsbereich des Heimgesetzes fallen und daher der heimrechtlichen Anzeigepflicht unterliegen, ist es im Hinblick auf die in § 5 genannten Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot möglich, dass einzelne Einrichtungsarten bisher nicht der Anzeigepflicht nach dem Heimgesetz unterliegen. Dieses gilt beispielsweise für bestimmte betreute Wohngruppen im Sinne des § 5 Nr. 1 und 2. Abs. 3 sieht für diese Einrichtungen im Rahmen einer Übergangsregelung vor, dass die Anzeige

beim Landesamt für Versorgung und Soziales nach § 21 Abs. 1 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen hat.

Abs. 4 verpflichtet die Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5, die auf der Grundlage der Bestimmungen des Heimgesetzes ihre Inbetriebnahme bereits angezeigt haben, dem Landesamt für Versorgung und Soziales das Konzept nach § 8 Abs. 2, das bisher nicht Bestandteil der Anzeige ist, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.

Zu Art. 2:

Art. 2 ändert das Hessische Altenpflegeausbildungsgesetz, in dem es den in § 4 Abs. 5 Nr. 1 verwendeten Begriff des Heims an die Begrifflichkeiten des Gesetzes über Wohnen in Einrichtungen mit Pflege und Betreuung anpasst.

Zu Art. 3:

Art. 3 regelt die Aufhebung von Rechtsvorschriften. Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz kann entfallen, da die entsprechenden Regelungen in § 36 des Gesetzes über Wohnen in Einrichtungen mit Pflege und Betreuung getroffen wurden. Die Vorschriften aus der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung) gehen in den Regelungen dieses Gesetzes auf.

Zu Art. 4:

Art. 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 10. Juni 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel